

Gemeinde Muttenz

Revision der Nutzungsplanung Landschaft

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

ergänzt mit den Ergebnissen der öffentlichen Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung
ergänzt mit den Beschlüssen des Gemeinderates vom 12. August 2009

15. Oktober 2009, Vorlage Gemeindeversammlung



Auftrag Revision der Nutzungsplanung Landschaft
Auftraggeber Gemeinde Muttenz, 4132 Muttenz
Auftragnehmer Planteam S AG; Sissacherstrasse 20, 4460 Gelterkinden
Tel. 061 981 44 20 Fax. 061 981 44 10
gelterkinden@planteam.ch; www.planteam.ch
Qualitätssicherung SQS – Zertifikat ISO 9001 am 11. Juli 1999
Projektleitung Markus Vogt, dipl. Agro Ing. HTL
Mitarbeit Barbara Wittmer, dipl. Geografin
Reto Loretz, dipl. Raumplaner FH/FSU, dipl. Umwelting. FH/NDS

Teil Natur/Landschaft Hintermann & Weber AG; Austrasse 2a, 4153 Reinach
Tel. 061 717 88 88 Fax. 061 717 88 89
reinach@hintermannweber.ch; www.hintermannweber.ch

Projektleitung Stefan Birrer, dipl. Biologe
Mitarbeit Felix Berchten, dipl. Forsting. ETH

Teil Verkehr Rudolf Keller & Partner AG; Neue Bahnhofstrasse 160, 4132 Muttenz
Tel. 061 466 68 00 Fax. 061 466 68 99
keller.muttenz@rkag.ch; www.rkag.ch

Projektleitung Markus Stöcklin, dipl. Ing. ETH

Referenz mut_090810_Raumplanungsbericht ZPL.doc

Inhalt

1	Planungsgegenstand	1
1.1	Ausgangslage	1
1.2	Planungsziele Zonenplanung Landschaft	1
2	Grundlagen	3
2.1	Übergeordnete Grundlagen	3
2.2	Kantonale Grundlagen	4
2.3	Heute gültige Zonenplanung Landschaft	6
2.4	Weitere Grundlagen	7
3	Perimeter	8
4	Organisation und Ablauf	8
4.1	Projektorganisation / Beteiligte	8
4.2	Bisheriger Planungsablauf	10
4.3	Weiteres Vorgehen	11
4.4	Kommunikation während der Zonenplanung Landschaft	11
5	Umfang der Planung	12
6	Umsetzung im Zonenplan	12
6.1	Allgemeines	12
6.2	Die wichtigsten Änderungen im Zonenplan Landschaft	12
6.3	Weitere diskutierte Punkte	17
7	Umsetzung im Reglement	18
7.1	Allgemeines	18
7.2	Die einzelnen Paragraphen im Detail	18
7.3	Weitere diskutierte Punkte	26
8	Aufhebung von Zonen	29
9	Strassennetzplan	29
9.1	Zweck des Strassennetzplanes	29
9.2	Strassen- und Wegnetzplan	30
9.3	Fuss- und Wanderwege	31
9.4	Öffentliche Parkplätze	32
9.5	Orientierender Planinhalt	33
9.6	Weitergehende Ideen	34

10	Mitwirkung	35
10.1	Allgemein	35
10.2	Schwerpunktthemen der Mitwirkung	35
10.3	Behandlung der Stellungnahmen	36
10.4	Informationsveranstaltung zu den Ergebnissen der Mitwirkung	37
11	Kantonale Vorprüfung	37
12	Beschlüsse des Gemeinderates	38
13	Würdigung der Planung	39
	Anhang 1: Grobzeitplan der Zonenplanung Landschaft	41
	Anhang 2: Verkehrszählung Weiherstrasse	42
	Anhang 3: Vorprüfung Gemeinde Muttentz, Zonenvorschriften Landschaft	44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt Muttentz aus der Richtplan-Gesamtkarte: Kantonaler Richtplan, Entwurf Stand Juni 2007.....	5
Abbildung 2: Zonenplan Landschaft der Gemeinde Muttentz vom 12.12.1978.....	6
Abbildung 3: Raumkonzept Freizeit- und Erholungsnutzung Areal Schänzli. ARGE Schänzli, August 2008.....	13
Abbildung 4: Zunahme der Waldfläche am Beispiel Gebiet Wartenberg West. Entwurf Zonenplan Landschaft, Jermann, 2008.....	14
Abbildung 5: Bestockte und nicht bestockte Hanglage innerhalb der überlagernden Zone für Rebbau. H&W, 2008.....	15
Abbildung 6: Naturschutzgebiet Rütihardhof. H&W, 2008.....	21
Abbildung 7: Mutationsperimeter (rot) Zonenplan Landschaft zu Zonenplan Siedlung.....	27

Hinweis zum Bericht

Der Bericht gibt chronologisch den Planungsablauf wieder. Beschreibungen und Hinweise beziehen sich entsprechend auf die jeweilige Planungsphase. Die Kapitel 1 bis 9 beschreiben die Überlegungen in der Entwurfsphase und wurden so für die öffentliche Mitwirkung und die kantonale Vorprüfung verwendet. Die Kapitel 10 bis 12 und Anhang 3 beschreiben die Änderungen der Planungsinstrumente aus dem Mitwirkungsverfahren und der kantonalen Vorprüfung.

1 Planungsgegenstand

1.1 Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigte die Zonenplanung Landschaft der Gemeinde Muttenz am 12. Dezember 1978. Die Planung entspricht den heute geltenden gesetzlichen Grundlagen. Die Gemeinde arbeitete bereits im Jahr 1991 Entwürfe zur Zonenplanung Landschaft aus, führte die Planung jedoch nicht zu Ende. Mit dem Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes im Jahr 1999 auferlegte der Kanton den Gemeinden eine Frist zur Anpassung der Planungsgrundlagen. Die Gemeinde überarbeitete zwischen 2004 und 2007 die Zonenvorschriften Siedlung. Der Regierungsrat genehmigte diese Planung im März 2008.

Der Gemeinderat Muttenz beschloss im Jahre 2007, die Zonenplanung Landschaft gesamthaft zu revidieren.

1.2 Planungsziele Zonenplanung Landschaft

Die Gemeinde Muttenz möchte mit der vorliegenden Revision die Zonenplanung Landschaft, die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Landschaft und der Nichtbauzonen in Muttenz festlegen und passt die Zonenplanung Landschaft an die aktuellen Bedürfnisse der Bevölkerung (Naherholung etc.) als auch der Landschaft (Erhalt des Landschaftsbildes, Sicherung von Lebensräumen für Flora und Fauna etc.) an. Sie koordiniert die teilweise widersprüchlichen Interessen, die an das Landschaftsgebiet gestellt werden und sichert genügend Kulturland für die Landwirtschaft.

Zu Beginn der Zonenplanung Landschaft setzte die Gemeinde die konkreten Ziele, die im Rahmen dieser Revision zu erreichen sind, fest:

- **Freizeit- und Erholungsnutzungen im Landschaftsgebiet:** Die Zonenplanung Landschaft sorgt planerisch in Verbindung mit dem Strassennetzplan für die Entflechtung und Koordination der verschiedenen Ansprüche, weist Schwerpunktgebiete für Freizeit- und Erholungsnutzungen aus und definiert Bestimmungen in schützwürdigen Gebieten.

Ziel Gemeinde: Kanalisation und Konzentration der Freizeit- und Erholungsnutzungen mittels Festlegung von entsprechenden Zonen.

- **Siedlungstrenngürtel und Zone für öffentliche Werke und Anlagen:** Zonenrechtliche Anpassungen für künftige Nutzungen in den beiden Siedlungstrenngürteln Schänzli und Lachmatt sind zu prüfen. Dabei sind die konzeptionellen Grundlagen aus dem Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK) und dem Raumkonzept Erholungs- und Freizeitnutzungen Areal Schänzli zu berücksichtigen. Die Zonen für öffentliche Anlagen und Werke, insbesondere Reitsportanlage und Schiessanlage, sind zu überprüfen.

Ziel Gemeinde: Aufwertung des Gebiets Schänzli als Grünraum. Erholungsnutzungen sollen für alle möglich sein, der ökologische Ausgleich und die ökologische Vernetzung sind zu verbessern. Die Ansiedlung einer Sportanlage ist zonenrechtlich zu ermöglichen.

- **Energienutzung im Landschaftsgebiet:** Gemäss dem Entwurf des Kantonalen Richtplanes (KRIP) werden im Gebiet Hardwald zwei Standorte für Windenergieanlagen bezeichnet. Die zonenrechtlichen Bestimmungen sind auf die Absichten zu prüfen und anzupassen.

Ziel Gemeinde: Der Bau einer Windenergieanlage ist zonenrechtlich zu ermöglichen.

- **Strassen- und Wegnetz:** Das bestehende Weg- und Strassennetz ist zu überprüfen.

Ziel Gemeinde: Konzentration des Verkehrs, Entflechtung Wanderwege von viel befahrenen Strassen, Konzentration Freizeitnutzungen (Reiten, Velo).

- **Teilzonenplan Hardacker:** Der Teilzonenplan Hardacker ist zu überprüfen, insbesondere ist die festgesetzte Zone für öffentliche Werke und Anlagen und die Möglichkeit der Schaffung von Lagerplätzen für das Gewerbe zu prüfen. Der Teilzonenplan soll in den Zonenplan Landschaft integriert werden.

Ziel Gemeinde: Integration in den Zonenplan Landschaft, Nachfrage nach Lagerplätzen für Gewerbe zonenrechtlich ermöglichen.

- **LEK als Grundlage für den Natur- und Landschaftsschutz:** Das LEK bildet die Grundlage für den Natur- und Landschaftsschutz. Folgende Massnahmen aus dem LEK sind in der Zonenplanung umzusetzen:

- Umsetzung Eichenwaldbewirtschaftung Hard, Integration Naturschutzgebiet-Gebiet Siechenholz

- Ausweisen bzw. Erweiterung von Naturschutzgebieten
- Planerische Umsetzung von Gewässeraufwertungen und Uferschutz bei diversen Fliess- und Stehgewässern
- Planerische Umsetzung des Siedlungstrenngürtels
- Definieren zweckmässiger Landschaftsschutzzonen und herleiten operabler Zonenbestimmungen.

Ziel Gemeinde: Umsetzung der zonenrechtlich relevanten Massnahmen aus dem LEK.

- **Ausbeutung, Ablagerung und Deponien im Landschaftsgebiet:** Die Kiesgrube Klingenthal ist der einzige Ort im Kanton, wo Kies noch aktiv ausgebeutet wird. Der geltende Perimeter und die entsprechenden Bestimmungen im Zonenreglement müssen bei der Überarbeitung des Zonenplans Landschaft geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Muttenz weist ebenfalls mehrere Ablagerungsstandorte auf, die nicht mehr in Betrieb sind. Von den drei aktuell untersuchten Deponien befindet sich die Deponie Rothausstrasse im Landschaftsgebiet. Im Rahmen der Überarbeitung der Zonenplanung sind die zonenrechtlichen Bestimmungen für diese und weitere ehemalige Ablagerungsstandorte im Landschaftsgebiet auf das Gefährdungspotential abzustimmen.

Ziel Gemeinde: Festlegen von entsprechenden Zonen, die dem heutigen und voraussichtlichen zukünftigen Bedarf entsprechen.

- **Zone für Reb- und Gerätehäuschen:** Die Reb- und Gerätehäuschenzone im Landwirtschaftsgebiet ist zu überprüfen und mit den Zielen und Massnahmen des LEKs abzugleichen.

Ziel Gemeinde: Für die ökologische Aufwertung des Rebbaugesbietes sind entsprechende Bestimmungen festzulegen.

2 Grundlagen

2.1 Übergeordnete Grundlagen

- **Bundesgesetz über die Raumplanung**, Art. 24 bis 24d Bauen ausserhalb Bauzonen (RPG), 1979

Bauten und Anlagen im Nichtsiedlungsgebiet werden grundsätzlich durch das RPG geregelt, für Ausnahmen ist das kantonale Gesetz (fünfter Teil: Bestandesgarantie, Ausnahmen von den allgemeinen Bauvorschriften und Bauen ausserhalb der Bauzone) zuständig.

- **Bundesgesetz über den Wald (WaG)**, 1991

Der Wald unterliegt der kantonalen und bundesrechtlichen Gesetzgebung.
Die Zonenplanung Landschaft macht deshalb keine Aussagen zum Wald.

■ **Bundesverordnung über den Wasserbau (WBV), 1994**

Die Wasserbauverordnung regelt die Handhabung betreffend Wasserbaumassnahmen.

■ **Sachplan Fruchtfolgeflächen, 1992**

Der Sachplan Fruchtfolgeflächen bezeichnet die Fruchtfolgeflächen. Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Flächen. Sie umfassen ackerfähiges Kulturland, vorab Ackerland, Kunstwiesen und ackerfähige Naturwiesen. Fruchtfolgeflächen sind der agronomisch besonders wertvolle Teil des für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Kulturlandes einer Gemeinde.

2.2 Kantonale Grundlagen

■ **Raumplanungs- und Baugesetz Kanton Basel-Landschaft (RBG), 1998**

Die Anforderungen, die eine kommunale Nutzungsplanung zu erfüllen hat, sind im RBG im Teil C: Ortsplanung zu finden.

■ **Kantonales Waldgesetz (kWaG), 1998**

Der Wald unterliegt der kantonalen und bundesrechtlichen Gesetzgebung.
Die Zonenplanung Landschaft macht deshalb keine Aussagen zum Wald.

■ **Konzept räumliche Entwicklung Kanton Basel-Landschaft (KORE), 2003**

Die Zonenplanung Landschaft muss die im KORE enthaltenen Vorgaben eigentümerverbindlich umsetzen.

■ **Regionalplan Fuss – und Wanderwege, 1992**

Der 1992 vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigte Regionalplan Fuss- und Wanderwege ist seither regelmässig digital aktualisiert worden. Er bezeichnet die Fuss- und Wanderwege.

■ Entwurf Kantonalen Richtplan (KRIP), 2007

Der KRIP führt nebst den generellen Handlungsanweisen für alle Gemeinden folgende konkrete Planungsanweisungen für das Landschaftsgebiet von Muttenz auf:

- Erhalt der Fliessgewässer in ihrem natürlichen Zustand, Aufwertung/Renaturierung, ggf. Ausdolung der Fliessgewässer (v.a. Aufwertung Birs bei Brügglingen).
- Im Gebiet Hardwald sind zwei Standorte für Windenergieanlagen bezeichnet. Die zonenrechtlichen Bestimmungen sind auf die Absichten zu prüfen und anzupassen.



Abbildung 1: Ausschnitt Muttenz aus der Richtplan-Gesamtkarte: Kantonaler Richtplan, Entwurf Stand Juni 2007

■ Kantonale Rahmenbedingungen Revision Zonenvorschriften Landschaft

Im Schreiben vom 15. September 2008 weist das Amt für Raumplanung des Kantons Basel-Landschaft die Gemeinde Muttenz auf alle planungsrelevanten Vorgaben hin. Dies sind unter anderem:

- Erstellung eines Naturinventars der schutzwürdigen Naturobjekte und verbindliche Umsetzung im Zonenreglement
- Ausscheidung von Uferschutzzonen entlang aller Gewässer
- Abstimmung mit dem Waldentwicklungsplan Schauenburg-Hard-Birseck
- Festsetzung der Waldgrenzen
- Sorgfältige Abwägung, ob diverse Erholungsgebiete der Zone für öffentliche Werke und Anlagen oder einer Nichtbauzone zugeteilt werden.
- Berücksichtigung der Vorgaben des KRIP bezüglich Sport- und Erholungszentrum St. Jakob.
- Im Strassennetzplan Landschaft sind die Erschliessungsstrassen zu allen ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Landwirtschaftsbetrieben sowie zu touristischen Bauten und Anlagen, öffentliche Parkplätze sowie die Wander- und Velowege aufzunehmen.

2.3 Heute gültige Zonenplanung Landschaft

Die am 12. Dezember 1978 vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigte und immer noch gültige Zonenplanung Landschaft unterscheidet zwischen Forst- und Landwirtschaftsgebiet mit Schutzzonen, Reb- und Gerätehäuschenzone, Zonen für öffentliche Anlagen, Spezialzonen und weist diverse Schutzzonen und –objekte aus.



Abbildung 2: Zonenplan Landschaft der Gemeinde Muttenz vom 12.12.1978.

Seit der Genehmigung dieser Zonenplanung sind rund 30 Jahre vergangen, die Verhältnisse haben sich zwischenzeitlich beträchtlich geändert. Grundsätzlich hat sich diese Planung aber bewährt. Die Zonen sollen nun

in ihren Dimensionen überprüft und die entsprechenden Regelungen im Zonenreglement angepasst werden. Die Schaffung von neuen Zonen und Aufnahme nötiger Artikel im Zonenreglement bietet sich an.

2.4 Weitere Grundlagen

■ **Landschaftsentwicklungskonzept (LEK), April 2006**

Die Gemeinde erarbeitete das LEK von 2004 bis 2005. Ein wesentliches Ziel lag darin, die Grundlage für die anstehende Revision des Zonenplans Landschaft sowie die Waldentwicklungsplanung zu schaffen. Das LEK setzt im Natur- und Landschaftsschutz die Schwerpunkte für die nächsten 10 Jahre. Zudem zeigt es Lösungen für die Nutzungskonflikte zwischen Naturschutz und verschiedenen Erholungsnutzungen – v.a. Orientierungslauf, Mountainbike und Reiten auf. Das Konzept besteht aus elf Leitsätzen und einem Katalog mit 41 Zielen und Massnahmenpaketen. Der Gemeinderat genehmigte das LEK im April 2006. Der darauf basierende Massnahmenplan dient der Verwaltung als Umsetzungs- und Kontrollinstrument für die nächsten zehn Jahre.

Zentrale Anliegen des LEK basieren auf einer Umsetzung mittels raumplanerischer Instrumente. Dies trifft vor allem für die folgenden Ziele zu:

- Entflechtung der Nutzungen im Hardwald und stärken des Trinkwasser- und Naturschutzes
- Revitalisieren der Birs im Schänzli und zulassen einer extensiver Erholungsnutzung
- Aufwerten der bestehenden Gewässer und revitalisieren eingedolter Bäche
- Erhalt der Vielfalt des Rebbergs, namentlich auch der Lebensräume für Tiere und Pflanzen
- wirkungsvoller Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und sichern besonders reizvoller Landschaftsausschnitte
- Ausweisen von kommunalen Naturschutzgebieten, um die artenreichsten Lebensräume des Offenlands zu sichern.

■ **Raumkonzept Erholungs- und Freizeitnutzung Areal Schänzli, 2008**

Erläuterungen zum Areal Schänzli sind unter Kapitel 6.2 „Die wichtigsten Änderungen im Zonenplan Landschaft“ zu finden.

■ **Gemeindesportanlagenkonzept GESAK, 2006**

Das GESAK eruierte die für Bewegung und Sport vorhandenen Räume und Infrastrukturen und die Bedürfnisse der Bevölkerung, ermittelte den Handlungsbedarf und erarbeitete die entsprechenden Massnahmen.

- **Gefahrenhinweiskarte** der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Landschaft, 2005

Die Gefahrenhinweiskarte zeigt mögliche Gefährdungen durch gravitative Naturgefahren wie Sturzprozesse (z.B. Steinschlag), Rutschprozesse (z.B. Hangrutsch) und Wasserprozesse (z.B. Überflutung) auf. Die Gefahrenhinweiskarte ist jedoch nicht parzellengenau und sie macht keine Aussagen zur Intensität oder zur Häufigkeit einer Naturgefahr. Aus der Karte kann also keine konkrete Gefährdung, sondern einzig ein Gefährdungsverdacht abgeleitet werden.

- **Waldentwicklungsplan (WEP, in Erarbeitung)**

Das Forstamt beider Basel erarbeitet derzeit den Waldentwicklungsplan Schauenburg-Hard-Birseck. Ein Abgleich zwischen der Zonenplanung Landschaft und dem WEP erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

- **Strassennetzplan Siedlung, Erläuterungsbericht**, Rudolf Keller & Partner, 07.09.2005

- **Strassennetzplan Siedlung** (vom RR genehmigt am 17.06.2008)

- **Wegleitung Muster-Strassennetzplan; Nutzungsplanung Siedlung**; Amt für Orts- und Regionalplanung BL; 1994

- **Regionalplan Radrouten Kanton Basel-Landschaft** (RRB vom 07.04.1998)

- **Regionalplan Fuss- und Wanderwege** (Dezember 1993), Erläuterungsbericht (März 1994)

- **Versorgungsrouten Kanton Basel-Landschaft**, Übersichtsplan 1:200'000

- **Plan „Signalisation im Landschaftsgebiet“**, BV Muttenz, 22. August 1999

3 Perimeter

Der Perimeter der Zonenplanung Landschaft setzt sich aus dem Nichtsiedlungsgebiet und den SBB-Arealen inkl. Rangierbahnhof zusammen.

4 Organisation und Ablauf

4.1 Projektorganisation / Beteiligte

Die Erarbeitung der Zonenplanung Landschaft erfolgt in mehreren Schritten (siehe nächstes Kapitel).

In einem ersten Schritt erarbeiteten die beiden Ausschüsse Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) und Infrastruktur (Infra) zuhanden der Arbeits-

gruppe Revision Zonenplanung Landschaft einen ersten Entwurf der Zonenplanung Landschaft.

Die Gruppen setzen sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- **Mitglieder Arbeitsausschuss LEK**
 - Maja Kellenberger, Gemeinderätin und Vorsitz (bis 30. Juni 2008)
 - Claudia Fetzer, Abteilungsleiterin Hochbau
 - Patricia Enzmann, Abteilungsleiterin Umwelt
 - Martin Umiker, Mitglied SUK (Sicherheits- und Umweltkommission)
 - Stefan Brenneisen, Mitglied BPK (Bau- und Planungskommission)

- **Mitglieder Arbeitsausschuss Infra**
 - Bruno Chastonay, Abteilung Umwelt
 - Christoph Heitz, Bauverwalter
 - Kathrin Schweizer, Präsidentin SUK (bis 30. Juni 2008)
 - Bernhard Theiler, Mitglied BPK

- **Arbeitsgruppe Revision Zonenplanung Landschaft (ZPL)**
 - Thomi Jourdan, Gemeinderat und Vorsitz (ab 1. Juli 2008)
 - Oliver Börner, Abteilung Raumplanung (ab 1. November 2008)
 - Stephan Brenneisen, Mitglied BPK
 - Patricia Enzmann, Abteilungsleiterin Umwelt
 - Claudia Fetzer, Abteilungsleiterin Hochbau
 - Christoph Heitz, Bauverwalter
 - Maja Kellenberger, Gemeinderätin (bis Juni 2008)
 - Heidi Schaub, Gemeinderätin
 - Kathrin Schweizer, im Mandat der SUK
 - Bernhard Theiler, Präsident BPK
 - Martin Umiker, Mitglied SUK

- **Verantwortliche Planer:**
 - Gesamtprojektleitung: Planteam S AG, Markus Vogt, Barbara Wittmer und Reto Loretz
 - Teil Umwelt: Hintermann & Weber AG, Stefan Birrer und Felix Berchten
 - Teil Verkehr: Rudolf Keller & Partner: Markus Stöcklin und Thomas Berweger
 - Planerstellung: Jermann Ingenieure + Geometer AG, Reichensteinerstrasse 3, 4144 Arlesheim: Daniela Büchel
 - Kommunikation: steiger texte konzepte beratung, Pilatusstrasse 30, 6003 Luzern: Urs Steiger

4.2 Bisheriger Planungsablauf

2007 beschloss der Gemeinderat MuttENZ, die Zonenplanung Landschaft gesamthaft zu revidieren.

Um die Arbeit der Arbeitsgruppe Revision Zonenplanung Landschaft zu erleichtern, stellte er die Ausschüsse Landschaftsentwicklungskonzept und Infrastruktur zusammen. Die Ausschüsse behandelten im Frühjahr 2008 sämtliche zum Thema Landschaft und Umweltschutz resp. Verkehr und andere Infrastrukturen gehörenden Aspekte. Anschliessend wurden erste Entwürfe des Zonenplans Landschaft, des Strassennetzplans und des Zonenreglementes erstellt.

Im Sommer und Herbst 2008 behandelte die Arbeitsgruppe Revision Zonenplanung Landschaft die Entwürfe eingehend und unterbreitete die Entwürfe dem Gemeinderat.

Im Dezember 2008 verabschiedete der Gemeinderat die Zonenplanung Landschaft zuhanden der öffentlichen Mitwirkung und der Kantonalen Vorprüfung.

Der Gemeinderat nahm im Januar 2008 mit den betroffenen Grundeigentümern Kontakt auf, um sie über sie direkt betreffende und bedeutende Änderungen, vor der Mitwirkung zu informieren.

Diverse im Rahmen dieser Zonenplanung Landschaft gefällte Entscheidungen betreffen auch Nachbargemeinden. Der Gemeinderat lud die Nachbargemeinden Münchenstein, Arlesheim, Birsfelden und Pratteln im Januar 2009 zu einem informellen Gespräch ein.

Anfangs 2009 wurden auch Vorinformationsgespräche mit verschiedenen Grundeigentümern und Organisationen aufgenommen. Weiter wurden diverse Hinweise in Zeitungsartikeln, Flugblättern und Hinweistafeln über die Mitwirkung ZPL veröffentlicht. Die öffentliche Mitwirkung begann mit einer Orientierungsveranstaltung für die Bevölkerung am 16. März 2009. Ab diesem Datum bis Ende Mai 2009 standen die Planungsunterlagen auf der Bauverwaltung sowie auf der Homepage der Gemeinde MuttENZ zur Einsichtnahme zur Verfügung. Gleichzeitig fand die kantonale Vorprüfung statt.

Am 30. Juli 2009 lud die Gemeinde alle Mitwirkenden zu einer Informationsveranstaltung ein und informierte über die Resultate der Mitwirkung und deren Umsetzung in den Planungsunterlagen.

Am 5. August 2009 beschloss der Gemeinderat die Zonenplanung Landschaft und überwies diese an der Sitzung vom 12. August 2009 an die Gemeindekommission resp. Gemeindeversammlung.

4.3 Weiteres Vorgehen

Die Zonenplanung Landschaft soll der Gemeindeversammlung Muttenz im Oktober 2009 zum Beschluss vorgelegt werden.

Medienveranstaltung und Zeitungsartikel über Gemeindeversammlung	August / September 09
Gemeindeversammlung	15. Oktober 09
Referendumsfrist 30 Tage	November 09
Öffentliche Planauflage	Dezember 09
Genehmigung durch Regierungsrat	anschliessend

Eine Darstellung über den Ablauf der Zonenplanung Landschaft ist im Anhang 1 zu finden.

4.4 Kommunikation während der Zonenplanung Landschaft

Da die Bevölkerung der Gemeinde Muttenz die Zonenplanung Landschaft tragen soll, ist eine intensive und regelmässige Kommunikation während der gesamten Projektphase unabdingbar. Die Öffentlichkeitsarbeit kann in drei verschiedene Phasen unterteilt werden:

- **Planungsgeschehen bis zur Verabschiedung der Zonenplanung Landschaft zuhanden der Mitwirkung**

Der Gemeinderat kontaktiert sämtliche betroffenen Grundeigentümer, Nachbargemeinden und kantonalen Stellen über die Planungsabsichten der Gemeinde.

- **Während und nach der Mitwirkung bis zur Gemeindeversammlung**

In den Medien wurde regelmässig über die anstehende Mitwirkung zur Zonenplanung Landschaft als auch zur dazugehörigen Informationsveranstaltung berichtet. Neben dem Versand von Flyern in sämtliche Haushaltungen wurden der Bevölkerung Begehungen mit Gemeindevertretern an die Schlüsselorte der Zonenplanung Landschaft angeboten werden.

- **Gemeindeversammlung, Referendumsfrist, öffentliche Planauflage**

Eine ähnliche Vorgehensweise wie im Rahmen der Mitwirkung ist vor der Gemeindeversammlung geplant.

Mitwirkung zum Strassennetzplan

Der Strassennetzplan unterliegt nicht dem Auflageverfahren. Es besteht demzufolge auch keine Einsprachemöglichkeit. Der Gemeindeversammlungsbeschluss kann lediglich wegen Verletzung von formellen Verfahrensvorschriften beim Regierungsrat angefochten werden oder es kann das Referendum ergriffen werden.

Obwohl der Strassennetzplan „nur“ behörden- und nicht grundeigentümerverbindlich ist, wurde dieser wie die Zonenplanung Landschaft der Bevölkerung zur Mitwirkung vorgelegt.

5 Umfang der Planung

Die Zonenplanung Landschaft umfasst folgende Bestandteile:

- Zonenreglement Landschaft
- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:5'000
- Strassennetzplan Landschaft, Massstab 1: 5'000

Im Sinne der Erläuterung ergänzt der vorliegende Planungsbericht nach Art. 47 RPV die Zonenplanung Landschaft.

6 Umsetzung im Zonenplan

6.1 Allgemeines

Der Zonenplan Landschaft im Massstab 1:5'000 führt neben den Grundnutzungen und den überlagernden Zonen und Objekten auch diverse orientierende Planinhalte auf.

6.2 Die wichtigsten Änderungen im Zonenplan Landschaft

■ Grünzone Schänzli

Die Nutzungsverträge mit den Betreibern der Reitsportanlagen im Gebiet Schänzli laufen auf 2012 aus. Die Gemeinde beabsichtigt das Areal für Erholungsnutzungen zu öffnen, dies unter Einbezug einer Neugestaltung des Birslaufes und unter Berücksichtigung der vorhandenen wichtigen Trinkwasserfassungen der Gemeinden Muttenz und auch Birsfelden.

In Zusammenarbeit mit dem Projekt Hallo Biber! von Pro Natura erarbeitete die Gemeinde Muttenz das Raumkonzept Erholungs- und Freizeitnutzung Areal Schänzli. Die Planung strebt die Schaffung eines möglichst ungestörten natürlichen Auengebietes an unter Berücksichtigung der folgenden Nutzungsansprüche:

- Sicherung der Trinkwasserversorgung
- Einbezug von Erholungs- und Freizeitnutzungen
- Vernetzung mit dem Siedlungsgebiet.



Abbildung 3: Raumkonzept Freizeit- und Erholungsnutzung Areal Schänzli. ARGE Schänzli, August 2008.

Das Konzept teilt das Areal Schänzli in drei Bereiche ein: Der nördliche Bereich dient extensiven Freizeit- und Erholungsnutzungen. Ein Restaurantsbetrieb, ein Aussichtspunkt, der das Flussthema vermittelt, offene, nutzbare Wiesen sowie Zugänge zur Birs sind geplant. Die Anbindung an das Siedlungsgebiet vom Muttenz soll sich verbessern.

Das Konzept bezeichnet im südlichen Teil des Areals Schänzli Nutzungen zum Naturschutz und dem Naturerlebnis: Neben dem Wald soll der Fluss das Gebiet beherrschen; die Birs wird ihrer eigenen Dynamik überlassen und kann bei Hochwasser ihre eigenen Überspülungsbereiche suchen. Eine gelenkte Wegführung für Benutzer ist projektiert.

Der mittlere Bereich nimmt eine Scharnierfunktion zwischen dem nördlichen und südlichen Bereich ein. Zum Schutz des Trinkwassers (siehe auch hydrologisches Gutachten) verzichtet das Konzept auf Gerinneaufweitungen.

Eine Grünzone Schänzli sowie eine die Landwirtschaft und die Birs überlagernde Uferschutzzone Auenrevitalisierung Schänzli bereiten das Gebiet auf diese Planungsabsichten vor. Innerhalb der Grünzone definieren die Zonenvorschriften eine Quartierplanpflicht. Die Details des Konzeptes sollen entsprechend mit einem weiteren Planungsverfahren zonenrechtlich geschützt werden.

■ **Hardwald**

Da der Hardwald ein beliebtes Naherholungsgebiet mit Vitaparcours, Restaurant-Hotel Waldhaus etc. ist, ist er einem bedeutenden Nutzungsdruck ausgesetzt. Im Hardwald gibt es auch bedeutende Grundwasserreserven, sie sind durch Grundwasserzonen geschützt.

Um diese teilweise gegenläufigen Interessen zu koordinieren, wird das gesamte Waldgebiet der Schutzzone Hardwald zugeteilt. Veranstaltungen und Freizeitnutzungen sind nördlich der Rheinfelderstrasse explizit erwünscht, sofern sie gemäss kantonaler Waldgesetzgebung zulässig sind. Die Waldeigentümer haben die intensive Nutzung gemäss § 7 Zugänglichkeit KWaG zu dulden.

Im Hardwald befindet sich auch das beliebte Ausflugsziel Waldhaus inkl. Restaurant, Hotel sowie Spielplatz. Das Gebiet wird der Spezialzone für Ausflugsziele zugeteilt, welche einen beschränkten Ausbau der bestehenden Bauten gestattet. Erweiterungen, die über das Mass der angemessenen Erweiterung gehen, dürfen nur im Rahmen eines Quartierplanes umgesetzt werden.

Die Gemeinde hat im Hardwald eine nachhaltige Waldwirtschaft, den Erhalt der Alteichen und die Eichennachzucht zu fördern.

Eine weitere Reglementierung der verschiedenen Nutzungen im Gebiet Hardwald ist nicht nötig, da sie bereits an anderen Stellen geregelt sind. So regelt zum Beispiel das Hundereglement der Gemeinde im gesamten Waldgebiet den Leinenzwang.

■ **Periodische Nachführung der Waldgrenzen**

Die periodische Nachführung der Waldgrenzen auf Basis der amtlichen Vermessung (AV-Daten) zeigte erhebliche Differenzen zwischen dem heute gültigen Zonenplan Landschaft und der aktuellen Situation im Feld.



Abbildung 4: Zunahme der Waldfläche am Beispiel Gebiet Wartenberg West. Entwurf Zonenplan Landschaft, Jermann, 2008

Im vorliegenden Zonenplan Landschaft sind diese Differenzen aufgenommen und aufgrund der aktuellen Daten bereinigt. Mit dieser Bereinigung nimmt die Waldfläche um rund 1.5 Hektaren zu, dies zu Lasten der Landwirtschaftsfläche.

■ **Rebberg**

Muttenz verfügt über einen ästhetischen und qualitativ wertvollen Rebberg. Die überlagernde Zone für Rebbau definiert im Wesentlichen das heute mit Reben bestockte Kulturland. Die Grenzen bilden im Osten das Weide-

gebiet um den Zinggibrunnhof, am oberen Rand der Übergang in die weniger steilen, teils ackerbaulich genutzten Flächen und am Hangfuss die Obstwiesen am Riedmattbach. Innerhalb dieser Grenzen liegen noch beträchtliche, nicht bestockte Flächen. Eine viel kleinere Rebzone liegt am hinteren Wartenberg.



Abbildung 5: Bestockte und nicht bestockte Hanglage innerhalb der überlagernden Zone für Rebbau. H&W, 2008

■ **Lagerplatz für das kommunale Gewerbe**

In der Gemeinde fehlt es an Lager- und Abstellplätzen für kommunale Gewerbebetriebe. Wilde Deponien und temporäre Materiallager beschäftigen die Gemeinde zusehends. Die Gemeinde entschied sich mit der Spezialzone Zwischenlager im Gebiet Hardacher Raum für solche Materiallagerungen zu schaffen. Wichtig bei der Standortwahl war, dass Lärm- und Staubemissionen sowie der Verkehr das Siedlungsgebiet nicht belasten. Das Gebiet Hardacher ist ab der Rheinfelderstrasse sowie vom Bahnhof her gut erreichbar.

■ **Zone für öffentliche Werke und Anlage mit Zweckbestimmung Sport im Gebiet Lachmatt**

Die Gemeinde hat sich zum Ziel gesetzt für die Sanierung der Deponien im Siedlungsgebiet die raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, um so das Risiko von Grundwasser- und Trinkwasserverunreinigungen zu reduzieren.

Die Sportanlagen Margelacher liegen auf einer Chemiemülldeponie. Die Deponie Margelacher kann nur saniert werden, wenn das gesamte Areal im Anschluss einer höherwertigen Nutzung wie Wohnen zugeführt wird. Damit fallen die Sportanlagen für die Gemeinde weg.

Die Planungsarbeiten innerhalb des GESAK ergaben, dass für den wegfal-
lenden Sportplatz Margelacher zwei Ersatzstandorte in Frage kommen:
Das Gebiet Schänzli oder das Gebiet Lachmatt. Wie vorgängig beschrie-
ben sind im Gebiet Schänzli andere Nutzungen vorgesehen, so dass in-
nerhalb der Gemeinde als einzige mögliche Variante das Gebiet Lachmatt
zur Verfügung steht.

Das Gebiet Lachmatt bietet Platz für eine Leichtathletikanlage mit Ra-
sensportfeld sowie zwei weiteren, angrenzenden Rasensportfeldern. Die
ÖV- und Langsamverkehrserschliessung ist im Rahmen der Umsetzung
des Sportplatzes Lachmatt deutlich zu verbessern (siehe Strassennetz-
plan).

Die Arbeitsgruppe Zonenplanung Landschaft entschied sich, dem Ge-
meinderat vorzuschlagen, das Gebiet bereits mit der vorliegenden Planung
der nötigen Nutzungszone zuzuweisen. Als Variante stand zur Diskussion,
die Sportanlagenerweiterung Lachmatt als Konzept darzustellen und den
Zonenplan Landschaft bei aktuellem Bedarf zu mutieren.

■ **Standort für eine Windenergieanlage**

Der KRIP sieht im Gebiet Hardwald mögliche Standorte für Windenergie-
anlagen vor. Die Gemeinde steht diesem Anliegen positiv gegenüber und
schafft mit der Definition der entsprechenden Zonen für öffentliche Werke
und Anlagen die raumplanerischen Voraussetzungen.

■ **Neuausscheidungen von Naturschutzzonen**

In Muttenz finden sich noch bemerkenswerte Überreste artenreicher Le-
bensräume im Kulturland, insbesondere Magerwiesen und –weiden sowie
Feuchtstandorte. Basierend auf der naturschutzfachlichen Bewertung im
LEK werden Naturschutzzonen geschaffen, welche den Erhalt der wert-
vollsten Objekte sichern und die Voraussetzung schaffen, dass Flächen
mit hohem Entwicklungspotenzial aufgewertet werden. Insgesamt scheidet
der Zonenplan Landschaft sieben neue Zonen aus. Davon sind in zwei
Teilgebieten die Naturwerte bereits mit privatrechtlichen Verträgen ge-
schützt. Das Waldgebiet Lahalle-Ost ist schon im heute rechtsgültigen Zo-
nenplan Landschaft als kommunales Naturschutzgebiet dargestellt. Der
Steinbruch Chlosterchöpfli sowie ein Waldstück südlich der Sulzgrube sind
naturschützerisch wertvoll, werden aber nicht als kommunale Natur-
schutzgebiete ausgeschieden. Der kantonale Richtplan bezeichnet diese
beiden Gebiete als kantonal wertvoll. Die Gemeinde setzt sich deshalb für
eine kantonale Unterschutzstellung ein.

■ **Auszudolende Bäche**

Ein namhafter Teil der Muttenzer Bäche wurde in den letzten hundert Jahren eingedolt, um die Landnutzung zu optimieren. Dies hat zu einem Verlust an Bachlebensräumen und den darauf angewiesenen Lebewesen geführt. In jüngerer Zeit haben sich die gesellschaftlichen und die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert. Schweizweit renaturieren die Gemeinden wieder Gewässer. Weiter verlangt das Bundesgesetz über die Fischerei, dass zerstörte Lebensräume für Wassertiere wiederhergestellt werden. Für Ausdolungen sprechen nebst ökologischen Überlegungen auch Argumente des Hochwasserschutzes. Das Wasserbaukonzept Basel-Landschaft aus dem Jahr 2005 sieht in der Gemeinde Muttenz die Ausdolung von mehreren Bachabschnitten vor. Gestützt darauf hat sich die Gemeinde Muttenz im Landschaftsentwicklungskonzept zum Ziel gesetzt, 1.9 Kilometer Bachabschnitte auszudolen und als naturnahe Lebensräume zu gestalten. Mit der Ausscheidung der Freihaltezonen auszudolende Bäche schafft der Gemeinderat die raumplanerischen Voraussetzungen, um die im LEK gesetzten Ziele erreichen zu können. Die Freihaltezonen stellen sicher, dass der nötige Raum für die Ausholungen zur Verfügung steht, und dass keine Fakten geschaffen werden, welche einer möglichen Ausdolung von Bachläufen zuwiderlaufen.

Die Freihaltezonen halten sich an die Geländemulden, also an die Bereiche, in welchen das Wasser natürlicherweise abfließt. Die genaue Lage der künftig wieder offen fliessenden Bäche kann allerdings erst im Rahmen der nötigen wasserbaulichen Detailprojekte bestimmt werden. Aus diesem Grund sind die Freihaltezonen wesentlich breiter bemessen, als dies die künftigen Gewässer samt Uferschutzzonen sein werden. Wieder ausgedolt, werden die Bäche innerhalb der Freihaltezonen mäandrieren.

6.3 Weitere diskutierte Punkte

■ **Gefahrenzonen / Naturgefahrenzone**

Im Landschaftsgebiet der Gemeinde Muttenz sind gemäss Gefahrenhinweiskarte der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Landschaft derzeit keine Gefährdungspotenziale als Folge von Naturgefahren auszumachen, so dass die Ausscheidung von Gefahrenzonen notwendig wäre. Eine Neubeurteilung der Situation ist jedoch nötig, sobald die detaillierten Gefahrenkarten vorliegen, welche der Kanton Basel-Landschaft derzeit erarbeitet.

■ **Fruchtfolgefleichen**

Die Fruchtfolgefleichen sind im Sachplan Fruchtfolgefleichen und im KRIP dargestellt. Obwohl der Kanton grundsätzlich die Abbildung von Fruchtfol-

geflächen in den kommunalen Nutzungsplanungen wünscht, bildet die Gemeinde Muttenz die Fruchtfolgeflächen im Zonenplan Landschaft aus zwei Gründen nicht ab:

- Der Freihaltebereich Bauten und Anlagen bezweckt die Erhaltung zusammenhängender, nicht verbauter Landschaftsräume. Bis auf die Fruchtfolgefläche Lachmatt, die der Zone für öffentliche Werke und Anlagen zugeteilt wird, sind sämtliche Fruchtfolgeflächen im Perimeter des Freihaltebereichs Bauten und Anlagen. Die Gemeinde schützt mit dieser Regelung die Fruchtfolgeflächen vor Überbauung, sowie auch vor Überbauung durch landwirtschaftliche Bauten und Anlagen.
- Der Kanton stellt die Fruchtfolgeflächen bereits im KRIP dar. Die vom Kanton gewünschte Darstellung im orientierenden Inhalt der Zonenplanung Landschaft dient allenfalls der Vollständigkeit des Planes, hat aber keine zusätzliche rechtliche Wirkung.

7 Umsetzung im Reglement

7.1 Allgemeines

Das Zonenreglement Landschaft baut nicht auf dem heute bestehenden Reglement auf. Die Inhalte und der Aufbau sind neu. Die Inhalte berücksichtigen die kantonalen gesetzlichen Vorgaben und stützen sich auf die Bedürfnisse der Gemeinde ab. Der Aufbau und die Darstellung orientiert sich am Zonenreglement Siedlung der Gemeinde Muttenz.

7.2 Die einzelnen Paragraphen im Detail

■ Ziffer 2 Zweck und Ziele

Die Planungskommission besprach die in Ziffer 2 definierten Ziele eingehend. Der Gemeinde ist wichtig, dass

- das heute verbleibende Offenland der produzierenden Landwirtschaft zur Verfügung steht
- sich die Bevölkerung im Landschaftsgebiet erholen kann, ohne dass mit diesen Nutzungen die Werte der Kulturlandschaft zerstört werden
- einzigartige Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschützt werden und der nachfolgenden Generation erhalten bleiben
- das Landschaftsbild nicht durch massive Eingriffe zerstört wird, dass sich die Landschaft aber entsprechend den Wertvorstellungen der Gesellschaft auch weiterentwickeln kann.

In diesem Kontext versteht die Gemeinde die aufgeführten Ziele im Reglement nicht als leere Floskeln, sondern als Grundlage für den Vollzug der Zonenbestimmungen Landschaft.

■ **Ziffer 3 Bestandteile und Geltungsbereich**

Die Zonenplanung Landschaft umfasst neben dem Landschaftsgebiet auch das ganze Areal der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), die Zonenplanung Landschaft macht dazu aber keine Aussagen. Das Areal hat ein grosses Potenzial für den ökologischen Ausgleich. Die Gemeinde wird sich in Zukunft für die Umsetzung von ökologischen Aufwertungsmassnahmen einsetzen, um eine bessere ökologische Vernetzung des Hardwaldes mit dem Landschaftsgebiet der Gemeinde zu erreichen. Die Gemeinde wird dazu den Kontakt zu den Verantwortlichen der SBB suchen und bei konkreten Bauvorhaben ihre Anliegen einbringen. Basis für die Aufwertungsmassnahmen könnte ein „Grün- und Freiraumkonzept Güterbahnhofareal“ sein.

■ **Ziffer 4 Gliederung**

Das Zonenreglement unterscheidet zwischen Nutzungszonen, überlagernden Zonen und schützenswerten Einzelobjekten.

■ **Ziffer 5 Landwirtschaftszone**

Das Bauen innerhalb der Landwirtschaftszone richtet sich grundsätzlich nach den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben. Die Gemeinde schliesst die Möglichkeit der Ansiedlung von Intensivlandwirtschaftsbetrieben aus.

Rebkulturen können mit Bewilligung des landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain aufgrund der Standortqualitäten bewilligt werden. Die Rebbauzone legt nicht fest, wo Reben stehen dürfen und wo nicht. Um die Reben auf die Rebbauzonen zu konzentrieren, legt die Gemeinde fest, dass der Anbau von Rebkulturen nur innerhalb der dazu vorgesehenen Zone für Rebbau möglich ist.

■ **Ziffer 6 Zonen für öffentliche Werke und Anlagen**

Die Zweckbestimmungen für sämtliche öffentliche Werke und Anlagen im Landschaftsgebiet der Gemeinde MuttENZ sind in den Bestimmungen festgelegt. Vorschriften erlässt das Reglement zur Wahl der Bepflanzung der Umgebung und zur Gestaltung von Plätzen und Erschliessungswegen. Die Wohnnutzung innerhalb von Zonen für öffentliche Werke und Anlagen wird explizit ausgeschlossen.

■ **Ziffer 7: Grünzone Schänzli**

Siehe Abschnitt 6.2 Die wichtigsten Änderungen im Zonenplan Landschaft.

■ **Ziffer 8 Spezialzone Zwischenlager**

Infolge der Nachfrage von kommunalen Unternehmen nach Lagerplätzen ist in der Zonenplanung Landschaft die temporäre Lagerung von Material im Gebiet Hardacher gestattet. Nicht im Sinne der Reglementsbestimmung ist das Erstellen von dauerhaften und ortsfesten Bauten.

■ **Ziffer 9 Spezialzone für Familiengärten**

Die verschiedenen Familiengärtenvereine in der Gemeinde MuttENZ regeln die Nutzung ihrer Areale in detaillierten Vorschriften. Die Vorschriften enthalten auch Vorgaben zu den Baumassen. Die Gemeinde legt im Reglement die wichtigsten Masse fest. Diese gelten für alle Areale gleichermaßen. In Ergänzung dazu erlässt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Vereinen eine spezifische Verordnung, in welchen alle Details geregelt sind.

Die Gemeinde schliesst das Übernachten und die dauerhafte Wohnnutzung innerhalb der Areale explizit aus. Die Erfahrung zeigt, dass die Häuschen im Laufe der Zeit zu „Zweitwohnsitzen“ mutieren. Diese Nutzung entspricht nicht der Absicht von Familiengartenarealen und ist entsprechend nicht zulässig.

■ **Ziffer 10 Spezialzone Deponie Rütihardhof**

Die Spezialzone Deponie Rütihardhof umfasst den Graben im Norden des Rütihardhofs, der als Folge des Baus der H18 entstanden ist. Der Graben erstreckt sich parallel zum Veloweg zwischen Rütihardhof im Süden und dem Waldrand im Norden auf einer Fläche von rund 200 m Länge und 30 bis 35 m Breite. Das Deponievolumen beläuft sich laut Schätzungen auf 40'000m³.

Die Spezialzone schafft die Voraussetzung, dass auf besagter Fläche sauberes Aushubmaterial und Lockergestein deponiert werden kann. Sie legt ebenfalls die maximale Höhenkote und die maximale Ablagerungszeit fest. Alle weiteren Details sind in einem entsprechenden Bauprojekt zu regeln.

Dieser Zone ist eine Naturschutzzone überlagert. Nach Abschluss des Deponiebetriebes ist die Fläche so herzustellen, dass sie sich nach den Ansprüchen der entsprechenden Naturschutzzone entwickeln kann.

Die Lastwagenzufahrt für den Deponiebetrieb erfolgt von Münchenstein her über die Mühlemattstrasse. Die Erschliessung über das Wiesland ist über eine temporäre Baupiste sicherzustellen.



Abbildung 6: Naturschutzgebiet Rütihardhof. H&W, 2008

■ Ziffer 11 Spezialzone für Ausflugsziele

Die Gebiete Waldhus und Warteberg haben in der Gemeinde Muttenz eine lange Tradition als Ausflugsziele. Sie verfügen über die entsprechende Infrastruktur. Um ihre Weiterentwicklung zu sichern, ist die Anpassung der Vorschriften an den heutigen Bestand notwendig. In der Spezialzone für Ausflugsziele sind deshalb Bauten und Anlagen, die der sanften Erholungs- und Freizeitnutzung dienen (z.B. Hotels, Restaurants, Spielplätze, Flächen für Spiele etc.) oder für die landwirtschaftliche Nutzungen zulässig sind. Bestehende Anlagen dürfen einmal um maximal 10 % erweitert werden. Grössere bauliche Erweiterungen in der Spezialzone für Ausflugsziele bedingen ein Quartierplanverfahren.

■ Ziffer 12 Überlagernde Zone für Rebbau

Der Warteberg ist nicht nur ein bedeutendes Rebbaugesamt sondern auch vielseitiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen und wichtiger Erholungsraum für die Muttenzer Bevölkerung. Da sich die Rebbaufäche tendenziell ausdehnt und dadurch die Nutzungs- und Habitatvielfalt zunehmend vermindert, sieht das LEK vor, die Fläche des Rebbergs zu beschränken und darin eingestreute, nicht bestockte Flächen zu erhalten (z.B. magere Wiesen und Obstgärten). Abgestützt auf das LEK wird deshalb eine überlagernde Zone für Rebbau geschaffen. Diese regelt nicht nur die Grundmasse für die Erstellung von Reb- und Gerätehäuschen, sondern legt auch die maximale Ausdehnung des Rebbaus in Muttenz fest und macht Vorgaben für den ökologischen Ausgleich. Dadurch sichert die Bestimmung die Reichhaltigkeit und Vielfalt des Rebbergsgebietes.

Um dem Verlust von Lebensräumen für die typische Flora und Fauna des Rebbergs entgegenzutreten, müssen 10 % jeder Parzellenfläche im Sinne des ökologischen Ausgleichs als wertvolle Lebensräume gestaltet werden. Als solche sind z.B. extensiv genutzte Wiesen und Weiden, Obstwiesen, Gebüsche und diverse Kleinstrukturen anrechenbar. Ebenfalls abge-

stützt auf das LEK fördert die Gemeinde das Erstellen von Stützmauern in Trockenbauweise. So sind Stützmauern, welche höher als 0.5 m geplant sind in Trockenbauweise zu erstellen. Die Gemeinde sieht für diese Bauart finanzielle Unterstützung vor.

■ **Ziffer 13 Naturschutzzone / Naturschutzeinzelobjekte (inkl. Inventar)**

Die Naturschutzzone und –einzelobjekte bezwecken den Erhalt ökologisch, aber auch ästhetisch und kulturell besonders wertvoller Landschaftsteile und –elemente. Diese müssen ungeschmälert erhalten bleiben. Werden sie durch Vorhaben von übergeordnetem Interesse beeinträchtigt sind Verluste gleichwertig zu ersetzen. Spezifisch und abgestützt auf das LEK sichern die kommunalen Naturschutzzone die artenreichen Wiesen und Weiden in Muttenz, aber auch wertvolle Waldbestände sowie das vielseitige Lebensraummosaik im Gebiet Zinggibrunngraben. Wichtige Einzelschutzobjekte sind Quellen, Weiher, Hecken- und Feldgehölze sowie zahlreiche geologische Objekte. Die Naturschutzzone und –einzelobjekte sind im Anhang 34 „Liste der Schutzzone und Schutzzoneeinzelobjekte“ und 36 „Beschreibung kommunale Naturschutzzone des Zonenreglements“ aufgeführt. Die Naturschutzzone sind beschrieben und die spezifischen Ziele, Schutz- und Pflegemassnahmen erläutert.

■ **Ziffer 14 Landschaftsschutzzone Feldbäume**

Gestützt auf das LEK-Ziel, einen landschaftlich bedeutenden Feldbaumbestand zu sichern, regelt die Landschaftsschutzzone Feldbäume den Erhalt der Feldbäume in drei Gebieten. Diese zeichnen sich durch bemerkenswerte Obstbaumbestände auf. Abgestorbene oder entfernte Bäume müssen ersetzt werden. Dabei kann der Ersatz mit einer frei wählbaren Feldobstbaumart erfolgen. Es sind nicht zwingend Obstbäume anzupflanzen. Die bis jetzt bewirtschafteten Niederstammkulturen können dabei bestehen bleiben. Es gilt die Bestandesgarantie.

■ **Ziffer 15 Landschaftsschutzzone Golete**

Der Hang der Golete ist geomorphologisch aktiv und deshalb reich strukturiert. Die Landschaftsschutzzone schützt die natürlichen Prozesse vor schädlichen Eingriffen und sichert so das in der Gemeinde einmalige Landschaftselement.

■ **Ziffer 16 Freihaltebereich Bauen und Anlagen**

Der Erhalt zusammenhängender, nicht verbauter Landschaftsräume ist ein zentrales Anliegen des Landschaftsschutzes. Gestützt auf die Ziele des LEK stellt der Freihaltebereich sicher, dass der grösste Teil der Landschaft

frei von Bauten und Anlagen bleibt und die landschaftliche Qualität sowie die Erholungsfunktion gewährleistet bleiben. Um die unternehmerische Freiheit der MuttENZer Landwirten zu gewährleisten, sind ausreichend grosse Flächen um die Höfe vom Freihaltebereich ausgenommen. In den hofnahen Bereichen können Bauten und Anlagen nach den Bestimmungen der übergeordneten Gesetze errichtet werden.

■ **Ziffer 17 Uferschutzzone**

Der rechtskräftige Zonenplan Landschaft der Gemeinde MuttENZ und das Zonenreglement aus dem Jahr 1978 sehen keine Uferschutzzone vor. Das Thema Uferschutz ist somit in der heute rechtskräftigen Nutzungsplanung nicht abgehandelt. Dies stellt eine erhebliche Lücke gegenüber der Gesetzgebung dar, welche mit der Zonenplanrevision geschlossen werden muss. Artikel 21 der Bundesverordnung über den Wasserbau verlangt, dass den Gewässern genügend Raum für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen und zum Schutz vor Hochwassern zur Verfügung gestellt werden muss. Die Gemeinde sichert den benötigten Raum mit der Uferschutzzone. Bei der Festsetzung der Breiten der Uferschutzzone stützt sich der Gemeinderat auf die vom Bundesamt für Umwelt als Richtlinie vorgegebene «Schlüsselkurve». Mit den Uferschutzzone sichert der Gemeinderat nicht nur den Raumbedarf, sondern setzt auch die Vorgaben aus dem Gewässerschutzrecht und dem Landwirtschaftsrecht um.

■ **Ziffer 18 Uferschutzzone Auenrevitalisierung Schänzli**

Mit dieser Uferschutzzone schafft der MuttENZer Gemeinderat die Voraussetzungen für die Rückführung des rechten Birsufers in eine dynamische Flussaue. Die Breite der Uferschutzzone Auenrevitalisierung geht über die Vorgaben der Schlüsselkurve und damit den minimalen Raumbedarf des Gewässers hinaus. Auf dem Abschnitt zwischen der alten Holzbrücke und der Brücke am Südende der heutigen Pferderennbahn soll wieder eine Flussaue entstehen können. Die Zone ist bergseits durch die asphaltierte Waldstrasse begrenzt. Die Gemeinde setzt mit dieser Zone die Vorgaben aus dem regionalen Entwässerungsplan Birs (REP Birs) um, welcher von der Regierungskonferenz der 5 Birsanliegerkantone verabschiedet wurde. Mit dem Ziel Auenrevitalisierung nimmt der Gemeinderat auch eine Richtungsänderung gegenüber der geltenden Schutzzone «in den Weiden» (heute Schänzli) vor. Die angepassten Naturschutzziele sollten zu einer Zunahme der Biodiversität und zur Entstehung von Raum für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzen führen. Die Auenrevitalisierung ist mit der Waldgesetzgebung zu vereinbaren.

■ **Ziffer 19: Freihaltezone auszulolende Bäche**

Siehe Abschnitt 6.2 Die wichtigsten Änderungen im Zonenplan Landschaft.

■ **Ziffer 20 Sichtschutzzone Chlingetal**

Mit der Sichtschutzzone schafft der Gemeinderat die Voraussetzungen, dass die unerwünschten Auswirkungen des Abbau- und Deponiebetriebs in der Meier-Spinnler Grube auf einem möglichst tiefen Mass gehalten werden. Der Waldrandbereich wird mit der Schutzzone als schöne Kulisse zum Wohngebiet hin dauernd erhalten. Zudem ist ein Waldstreifen mit hohen Bäumen in der Lage, die Staubemissionen des Abbau- und Deponiebetriebs vom Wohngebiet fernzuhalten. Indem der Gemeinderat das Waldareal im besagten Waldrandbereich mit einer Sichtschutzzone überlagert, verpflichtet er die Waldeigentümerin zu einer bestimmten Art der Waldbewirtschaftung. Die Vorgabe der Dauerwaldbewirtschaftung lässt künftig lediglich die einzelstammweise Nutzung zu und schliesst eine flächige Waldverjüngung aus. Die betroffenen Waldbestände sind nur von bescheidenem wirtschaftlichem Interesse.

■ **Ziffer 21 Schutzzone Hardwald**

Der Hardwald ist ein Gebiet, in welchem sich verschiedene öffentliche Interessen überlagern. Im Vordergrund stehen die Grundwasseranreicherung für die regionale Trinkwasserversorgung, die Nutzung als Naherholungsraum für diverse Aktivitäten und sogar ein nationales Interesse an der Erhaltung der Eichenbestände und den darauf angewiesenen, gefährdeten Tierarten. Im Vordergrund steht diesbezüglich die Erhaltung des Mittelspechts. Bereits im Rahmen der Erarbeitung des LEK Muttenz hat sich eine Arbeitsgruppe ausschliesslich dem Hardwald gewidmet. Das daraus resultierende Konzept und die Zielsetzungen des LEK werden mit der Schutzzone Hardwald in der Nutzungsplanung grundeigentümergebunden umgesetzt. Die Gemeinde stimmt mit der Schutzzone Hardwald die verschiedenen öffentlichen Interessen aufeinander ab. Er sichert die nachhaltige Grundwassernutzung, lässt im Nordteil einen Erholungsbetrieb zu, der über das vom Waldeigentümer zu dulden Mass hinausgeht, und schafft die Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung der Eichenförderung durch die Einwohnergemeinde bzw. für die langfristige Erhaltung der Naturwerte.

■ **Ziffer 22 Archäologische Schutzzone**

Die Zuständigkeit für archäologische Stätten und Objekte liegt beim Kanton (Archäologiegesezt, Verordnung zum Archäologiegesezt). Diese Ziffer regelt das Verfahren gegenüber den Grundeigentümern im Wortlaut des kantonalen Gesezt. Die archäologischen Schutzzonen sind auf Grund-

lage der Angaben der Fachstelle für Archäologie (Archäologie Baselland) im Anhang des Reglementes (Anhang 35 Archäologische Schutzzonen) aufgelistet und im Zonenplan Landschaft dargestellt.

■ **Ziffer 23 Denkmalschutz-Einzelobjekte**

Gestützt auf das LEK regelt der Denkmalschutz den Erhalt von sechs geschichtlich besonders wertvollen Zeugnissen in der Kulturlandschaft, namentlich Grenzsteine und –weglein, eine Brunnenanlage, eine alte Linde sowie die Terasse der Sulzgrubenbahn. Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten bleiben.

■ **Ziffer 24 Gestaltung von Bauten und Anlagen**

Ausserhalb der Bauzonen gelten erhöhte Anforderungen an Bauten und Anlagen, da sie oftmals allein stehen und entsprechend gut von weitem einsehbar sind. Bauten und Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes müssen sich deshalb hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbgebung sowie Umgebungsgestaltung harmonisch ins Landschaftsbild einfügen und dürfen angrenzende Wohn- und Arbeitsnutzungen durch Lärmemissionen etc. nicht beeinträchtigen.

■ **Ziffer 25 Standortgerechte Bepflanzung**

Die Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen (SKEW) führt die Liste von invasiven Neophyten in der Schweiz (Schwarze Liste). Invasive Neophyten sind Pflanzen, die in den Bereichen der Biodiversität, Gesundheit und/oder Ökonomie Schäden verursachen. Das Vorkommen und die Ausbreitung dieser Arten muss verhindert werden. Die Gemeinde überträgt die Pflicht der Kontrolle und der Entfernung dieser Pflanzen auf die Grundeigentümerschaft.

■ **Ziffer 26 Lärmschutz**

Gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung gilt innerhalb des Zonenplanes Landschaft die Empfindlichkeitsstufe III.

■ **Ziffer 27 Zuständigkeit / Delegation**

Der Gemeinderat kann zur Beurteilung von Aufgaben, die im Rahmen des Zonenreglementes Landschaft entstehen, Fachleute zu deren Beurteilung hinziehen oder an Kommissionen delegieren. Einerseits ermöglichen Kommissionen eine Entlastung des Gemeinderats, andererseits erhöht der Beizug von Fachleuten die Neutralität und Professionalität der gemeinderätlichen Beurteilungen.

■ **Ziffer 29 Förderbeiträge und Vereinbarungen**

Der Gemeinderat fördert die Umsetzung von ökologischen Massnahmen und kann sie allenfalls finanziell unterstützen. Bewirtschaftungsverträge zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern resp. Bewirtschaftern sind möglich.

■ **Ziffer 30 Übergangsbestimmungen**

Ohne Bewilligung erstellte Bauten und Anlagen sind innert zwei Jahren ab Inkrafttreten des Zonenreglementes Landschaft entweder im Nachhinein zu bewilligen oder zu entfernen.

7.3 Weitere diskutierte Punkte

■ **Spezialzone für Deponiesanierung**

Für die ehemalige Deponie an der Rothausstrasse wurde seitens der kantonalen Behörden lediglich eine Überwachungsbedürftigkeit festgestellt. Mit der Ausscheidung einer Spezialzone für Deponiesanierung wollte die Gemeinde die Voraussetzungen für eine Gesamtsanierung der früheren Chemiemülldeponie Rothausstrasse schaffen. Zudem sollte die Fläche der ehemaligen Deponie nach erfolgter Sanierung als Bauland für Industrie und Gewerbe zur Verfügung stehen. Weil aber die Deponie Rothausstrasse auf einem Areal erstellt wurde, das rechtlich zum Waldareal gehört, könnte die angestrebte Spezialzone nur ausgeschieden werden, wenn das Gebiet vorgängig aus dem Waldareal entlassen würde. Das heisst, dass eine Rodungsbewilligung vorliegen müsste, bevor die Zone Rechtskraft erlangen könnte. Dazu kommt, dass mit der Entlassung der Flächen aus dem Waldareal und der späteren Umzonung ins Baugebiet ein finanzieller Vorteil resultiert, der dem Kanton abzugelten wäre. Der Gesetzgeber sieht für solche Fälle nämlich einen Vorteilsausgleich vor. Der Kanton Basel-Landschaft hat den «Vorteilsausgleich» in § 3 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes konkretisiert.

Aus folgenden Gründen verzichtet die Gemeinde auf die besagte Spezialzone für Deponiesanierung:

- Eine Sanierung der Chemiemülldeponie Rothausstrasse stellt eine komplexe Aufgabenstellung dar, da Wechselwirkungen zwischen der Deponie und der Trinkwassernutzung im Hardwald bestehen. Diverse kantonale Fachstellen werden in eine allfällige Sanierung involviert sein. Bevor sich aber die kantonalen Fachstellen und die externen Experten nicht klar darüber sind, was im Falle der Chemiemülldeponie Rothausstrasse zu tun ist, erscheint die Ausscheidung einer Spezialzone für Deponiesanierung verfrüht.

- Es besteht nach Ansicht der Gemeinde aktuell keine Gefahr, dass auf dem Areal der früheren Deponie Fakten geschaffen werden könnten, welche eine spätere Sanierung be- oder gar verhindern könnten. Für die Ausscheidung einer entsprechenden Sanierungszone besteht somit aus der Sicht der Gemeinde keine Dringlichkeit.
- Es ist unsicher, ob die Entlassung der Fläche aus dem Waldareal und eine spätere Einzonung als Bauland aus waldrechtlicher Sicht bewilligt werden könnte. Das Verfahren würde auf jeden Fall mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen und die Inkraftsetzung der Zonenplanung Landschaft verzögern. Dazu käme der Vorteilsausgleich, der dem Kanton zu bezahlen wäre.

In der vorliegenden Planung ist das Gebiet nicht mehr dem Perimeter des Zonenplanes Landschaft zugeteilt. Aufgrund seiner Lage und seiner Nutzung wird das Waldareal dem Perimeter der Zonenplanung Siedlung zugeteilt. Eine entsprechende Mutation des Zonenplanes Siedlung erfolgt zusammen mit der Zonenplanung Landschaft.

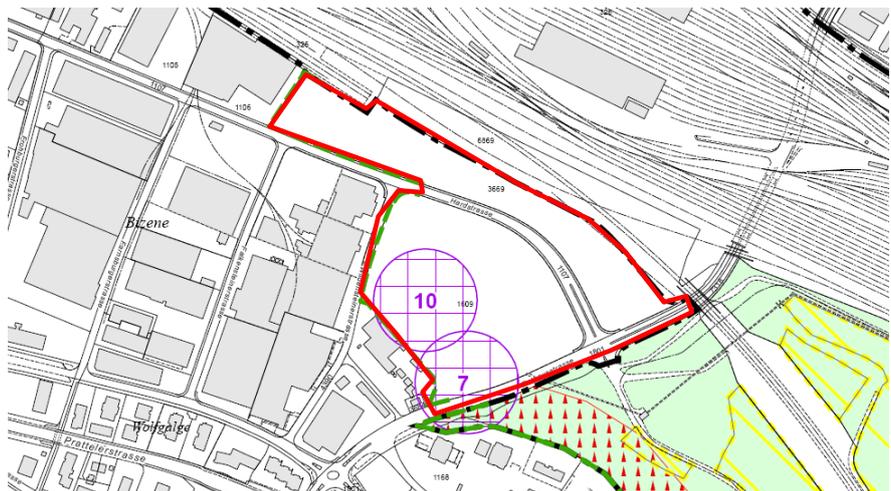


Abbildung 7: Mutationsperimeter (rot) Zonenplan Landschaft zu Zonenplan Siedlung

■ **Spezialzone für Kiesabbau und Wanderbiotop**

Mit der Ausscheidung der Spezialzone Kiesabbau und Wanderbiotop beabsichtigte die Gemeinde Voraussetzungen für die Fortsetzung des Abbaus der örtlichen Rheinschotter zu schaffen und zugleich den Ersatz für das Amphibienlaichgebiet Zurlindengrube in Pratteln in der Zonenplanung zu verankern. Folgende Gründe haben die Gemeinde dazu bewogen, von der Ausscheidung der Spezialzone Kiesabbau und Wanderbiotop abzusehen:

- Der vom Kanton Basel-Landschaft angestrebte Ersatz des Amphibienlaichgebiets lässt sich auch ohne entsprechende Zone realisieren. Eine Sicherung der Ersatzlebensräume auf vertraglicher Basis ist möglich und ebenso zielführend.

- Die Auffüllung der Zurlindengrube und die Beschaffung von Ersatzlebensräumen ist ein Vorhaben des Kantons. Der Kanton Basel-Landschaft muss die Ersatzmassnahmen realisieren. Weil aber aufgrund der Verhandlungen zwischen dem Kanton und der Grundeigentümern noch nicht feststeht, ob der Ersatz überhaupt im Gemeindebann von Muttenz realisiert wird, macht es vorerst keinen Sinn, die besagte Zone auszuscheiden.
- Der heutige Abbau- und Deponiebetrieb stützt sich auf eine Bau- und eine temporäre Rodungsbewilligung. Der Betrieb der Anlage erfolgt nach diesen Vorgaben.

■ **Landschaftsschutzzone**

Wichtige Anliegen des Landschaftsschutzes sind, ausgehend vom LEK in mehreren Ziffern umgesetzt worden. Die wichtigsten Anliegen sind in den Ziffern 12 (Überlagernde Zone für Rebbau), 13 (Naturschutzzone / Naturschutzobjekte), 14 (Landschaftsschutzzone Feldebäume), 15 (Landschaftsschutzzone Golete) sowie 16 (Freihaltebereich Bauen und Anlagen) aufgeführt. Im Bereich der Gewässer leisten die Ziffern 7 (Grünzone Schänzli) sowie 17 bis 19 (Uferschutzzone, Uferschutzzone Auenrevitalisierung Schänzli und Freihaltezone ausudolende Bäche) wichtige Beiträge zum Landschaftsschutz. Die Landschaftsanliegen für den Wald bringt die Gemeinde derzeit in die laufenden Arbeiten zur Waldentwicklungsplanung im Gebiet Schauenburg-Hard-Birseck ein. Auf einen grossflächig und unspezifisch wirkenden Artikel, wie er in der Zonenplanung Landschaft 1978 verankert war, wird deshalb verzichtet.

■ **Zone zur Förderung der ökologischen Vernetzung**

Soweit raumplanerische Lösungen überhaupt sinnvoll und möglich sind, wurden wichtige Anliegen der ökologischen Vernetzung in verschiedenen Ziffern berücksichtigt: Ziffer 12 (Überlagernde Zone für Rebbau), Ziffer 13 (Naturschutzzone / Naturschutzobjekte), Ziffer 15 (Landschaftsschutzzone Golete), Ziffer 17 (Uferschutzzone), Ziffer 19 (Freihaltezone ausudolende Bäche). Sie decken die Zielsetzungen des LEK ab. Auf eine separate Ziffer, welche allgemeine Vernetzungsabsichten zum Ausdruck bringt, aber keine griffigen Instrumente zur Verfügung stellt, wird verzichtet.

■ **Aussichtsschutz**

Der topographischen Situation der Gemeinde Muttenz ist zu verdanken, dass die wichtigsten landschaftlich reizvollen Ansichten der Gemeinde nicht gefährdet sind und keinen besonderen Schutz benötigen. Dazu gehören die Ansicht des Wartebergs und des Rebbergs, aber auch der Blick

auf das Rütihardplateau, den Dorfkern und die Rheinebene von diversen erhöhten Punkten aus. Auf eine Regelung des Aussichtsschutzes wird deshalb verzichtet.

8 Aufhebung von Zonen

Das heute rechtsgültige Zonenreglement Landschaft bezeichnet Zonen welche in der vorliegenden Planung nicht mehr vorkommen. Dies sind:

- Die Aufhebung der Zone für Ausbeutungen, Auffüllungen und Depo-
nien im Gebiet Chlingental und Zinggibrunn
- Die Umzonung der Spezialzone B für Glasgärtnereien in Landwirt-
schaftszone
- Die Aufhebung der Naturschutzzone Siechenholz

9 Strassennetzplan

9.1 Zweck des Strassennetzplanes

Der kommunale Strassennetzplan ist das rechtliche Instrument in der kommunalen Richtplanung zur Festlegung des öffentlichen Strassen- und Wegnetzes. Gemäss § 34 des RBG haben kommunale Strassennetzpläne die folgenden Funktionen:

- Kommunale Strassennetzpläne legen in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwege fest und halten die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Sie bezeichnen die Funktion der Strassen und sind massgebend für kommunale Bau- und Strassenlinienpläne.
- Die kommunalen Strassennetzpläne enthalten die bestehenden, die zu korrigierenden und die zu erstellenden Verkehrswege und Parkierungsflächen. Sie sehen insbesondere vor:
 - Anschlussbereiche an die Kantonsstrassen,
 - Anschlussbereiche der Feinerschliessung,
 - Verkehrsberuhigungszonen.
- Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über den Erlass des kommunalen Richtplans. Die kommunalen Strassennetzpläne bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.
- Nach der Genehmigung des kommunalen Strassennetzplanes kann die Erteilung der Baubewilligung im Bereich der geplanten Strassen bis zum Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne verweigert werden, längstens jedoch während sechs Monaten, gerechnet seit Einreichung des Baugesuches. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bausperren und die Planungszone.

- Kommunale Strassennetzpläne sind gleichzeitig mit den Zonenvorschriften zu erlassen oder nötigenfalls anzupassen.

Die obigen Formulierungen aus dem Raumplanungs- und Baugesetz richten sich insbesondere an Strassennetzpläne im Siedlungsgebiet. Auch die Wegleitung Muster-Strassennetzplan (AOR, 1994) bezieht sich schwerge- wichtig auf das Siedlungsgebiet. Die Besonderheiten eines Strassennetz- planes Landschaft werden in dieser Wegleitung nicht speziell erwähnt. Auch gibt es erst wenige Beispiele von Strassennetzplänen Landschaft (z.B. Gemeinde Frenkendorf, Gemeinde Nenzlingen).

Die rechtsverbindlichen Planinhalte unterliegen im Rahmen des Erlasses des Strassennetzplans der Genehmigung durch den Regierungsrat. In den nachfolgenden Abschnitten ist der verbindliche Inhalt aufgeführt.

9.2 Strassen- und Wegnetzplan

Die kantonalen Hochleistungsstrassen (HLS), Hauptverkehrsstrassen (HVS) sowie die übrigen Kantonsstrassen sind im orientierenden Inhalt, das Strassen- und Wegnetz der Gemeinde im verbindlichen Inhalt. Im Strassennetzplan Siedlung wird nach der gemäss VSS-Norm gängigen Hierarchie zwischen Hauptsammelstrassen (HSS), Quartiersammelstras- sen (QSS), Erschliessungsstrassen (ES), Erschliessungswege (EW) und Fusswege (FW) unterschieden. Für den Strassennetzplan Landschaft wurden für die Strassen und Wege im Landschaftsgebiet folgende Unter- teilung gewählt:

- **Verbindungsstrassen**

Verbindungsstrassen haben eine überörtliche Funktion. Im Landschafts- gebiet wird diese Funktion heute insbesondere von folgenden Strassen erbracht:

- Grenzacherstrasse
- Rothausstrasse (+ Abschnitt Hardstrasse)
- Weiherstrasse – Langjurtenstrasse – Zinggibrunnstrasse Richtung Eglisgraben/ Pratteln bzw. weiter via Ewigkeitsstrasse – Eigentals- strasse – Schön matt Richtung Gempen / Arlesheim:

Eine auf der Weiherstrasse vom 29. März 2008 – 7. April 2008 durchge- führte Verkehrszählung zeigte (siehe Anhang 2 Verkehrszählungen Kann- herstrasse), dass dieser Verkehr nicht unbedeutend ist und für die Nahe- holung einen Konflikt darstellt. An allen Wochentagen (Mo – So) verkehren ca. 500 Motorfahrzeuge pro Tag im Querschnitt auf der Weiherstrasse mit Spitzenstundenwerten von über 60 Motorfahrzeugen pro Stunde im Quer- schnitt (d.h. jede Minute mehr als 1 Motorfahrzeug).

Diese überörtliche Verbindung soll künftig unterbunden werden, indem diese Strassen mit einem Fahrverbot (Zubringerdienst gestattet) signal-

siert werden. Diese Route wird daher als Erschliessungsweg klassiert (Fahrverbot mit Zubringerdienst Eglisgraben bzw. Sulzchopf gestattet). Damit soll insbesondere der Durchgangsverkehr von/nach Gempen / Arlesheim unterbunden werden. Die Gemeinde MuttENZ hat dazu mit den Gemeinden Arlesheim und Gempen Kontakt aufgenommen, um sie über diese Abstufung im Strassennetzplan zu informieren.

■ **Erschliessungswege**

Erschliessungswege erschliessen in der Regel landwirtschaftliche Betriebe im Landschaftsgebiet. Die für die Erschliessung dieser Liegenschaften vorgesehenen Wege gehen aus der heutigen Signalisation mit einem allgemeinen Fahrverbot (Zubringerdienst gestattet) hervor. Solche spezielle Regelungen gibt es für folgende Höfe / Liegenschaften etc.:

- Geispelhof
- Paradishof
- Sulzhof
- Eigentalfhof
- Ober Sulz
- Zinggibrunnhof
- Liegenschaften Hinter Wartenberg
- Rütihardhof
- Übungsplatz Hundesport

Die Zufahrtswege sind somit als Erschliessungswege klar definiert. Aus dieser Festlegung ergeben sich auch gewisse Konsequenzen (z.B. minimaler Standard, Winterdienst etc.).

Aus diesen Gründen soll die heutige „doppelte“ Erschliessung des Geispelhofes künftig reduziert werden, indem nur noch der Gruetweg für diese Funktion vorgesehen ist (Zubringerdienst Geispelhof gestattet). Die heutige Signalisation des Zubringerdienstes via Geispelgasse / Auf dem Geispel soll hingegen aufgehoben werden.

■ **Übrige Wege**

Die zahlreichen übrigen Wege, welche keine der beiden obigen Funktionen (Verbindungsstrassen, Erschliessungswege) übernehmen, sind im Strassennetzplan nicht speziell gekennzeichnet.

9.3 Fuss- und Wanderwege

Die kantonalen Wanderwege sind ebenfalls Bestandteil des verbindlichen Planinhaltes. Sie basieren auf dem Regionalplan Fuss- und Wanderwege aus dem Jahre 1992. Gegenüber den gedruckten Plänen M 1:10'000 aus dem Jahre 1992 haben sich in der Zwischenzeit gewisse Mutationen ergeben, welche auf der digitalen Basis immer aktuell nachgeführt werden.

Im Muttenzer Landschaftsgebiet verlaufen zahlreiche Wanderrouten. Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Strassennetzplanes Landschaft sind folgende Änderungen/Ergänzungen zu erwähnen:

- Infolge eines Baubehrens der Firma Ultra Brag AG im **Gebiet Schweizerhalle** (als Folge der Verlegung des Hafens St. Johann) ist in diesem Bereich eine Verlegung der Wanderroute auf einem Abschnitt von ca. 400 m an die Rheinfelderstrasse erfolgt (bereits neuer Zustand im Strassennetzplan eingezeichnet).
- Im Gebiet „**Zinggibrunn**“ ist der heutige Weg in einem schlechten Zustand (entlang Waldrand, Richtung Eglisgraben oft „versumpft“).
- Die Gemeinde schlägt eine Verlegung der Wanderroute via Sengelweg an die Schauenburgstrasse vor.
- Eine durchgängige Ost-West-Wanderroute verläuft entlang des Rheines (bzw. durch Hardwald Nord). Aus dem Muttenzer Siedlungsgebiet verläuft eine andere Wanderroute über die Grenzacherbrücke und dann via Elsbeerweg westlich nach Birsfelden (durch Hardwald Süd). Eine Verbindung zwischen diesen beiden parallelen Wanderrouten (**Hardwald Nord** und **Hardwald Süd**) bzw. eine Verbindung zwischen dem Siedlungsgebiet und der Wanderroute im Hardwald Nord fehlt jedoch.
- Die Gemeinde Muttenz schlägt daher eine neue Querverbindung zwischen den beiden genannten Routen vor. Diese führt über den einzigen gesicherten Fussgängerübergang über die Rheinfelderstrasse (durch eine Lichtsignalanlage gesicherter Fussgängerstreifen beim Knoten Rheinfelderstrasse/Grenzacherstrasse).

Der Strassennetzplan Siedlung, welcher vom Regierungsrat bereits genehmigt wurde, basierte auf den gedruckten Plänen (kantonale Wanderwege) aus dem Jahre 1992.

Gegenüber den neuen, digital erfassten kantonalen Wanderwegen gibt es gewisse Differenzen im Bereich Weiherstrasse/Schauenburgstrasse, welche im Rahmen der nächsten Revision des Strassennetzplanes Siedlung zu bereinigen sind.

9.4 Öffentliche Parkplätze

Parkplätze sind ein wichtiger Bestandteil des Strassennetzplanes. Um eine Gesamtübersicht über die öffentlichen Parkplätze zu erhalten, werden sämtliche vorhandenen Parkplätze wie auch mögliche künftige Parkplätze im verbindlichen Planinhalt aufgeführt.

Im Hardwald sollen die Parkplätze auf wenige Standorte konzentriert werden. Als mögliche Parkplätze sind zu erwähnen:

- Entlang des Erschliessungsweges zum Restaurant **Waldhus** sind bereits heute Parkfelder markiert. Entlang dieser Strasse können weitere Parkfelder realisiert werden.
- Zwischen den SBB-Gleisanlagen und der Autobahn A2/A3 liegt der Robinson-Spielplatz östlich der Grenzacherstrasse.
- Im Bereich des **Robinson-Spielplatzes** ist ein Ausbau des bestehenden Parkplatzes denkbar.
- Im Zusammenhang mit der geplanten **Sportanlage Lachmatt** ist ebenfalls eine Parkierungsanlage vorgesehen.

9.5 Orientierender Planinhalt

Die orientierenden Planbestandteile beinhalten für das Verständnis des Verkehrskonzeptes wichtige Elemente. Dabei handelt es sich in der Regel um Elemente, welche bereits aus übergeordneten Rechtserlassen (z.B. Kanton) sanktioniert sind. Diese Planbestandteile unterliegen im Rahmen des Erlasses des Strassennetzplanes nicht der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Mit entsprechenden Symbolen können weitere Elemente im Strassennetzplan angegeben werden. Der Strassennetzplan Landschaft ist jedoch keine Informationskarte (z.B. für Biker, Reiter etc.). Dafür gibt es separate Karten. Es sind daher nur die wichtigsten Angaben aufzunehmen, welche u.a. für das Verständnis des verbindlichen Planinhaltes erforderlich sind.

■ **Kantonsstrassen, Versorgungsrouten**

Die Hochleistungsstrassen (HLS), die Hauptverkehrsstrassen (HVS) sowie die übrigen Kantonsstrassen sind Bestandteil des orientierenden Planinhaltes. Ebenso die Versorgungsrouten (Prattelerstrasse = Versorgungsroute Typ 2, Rheinfelderstrasse = Versorgungsroute Typ 1).

■ **Radrouten**

Als Radrouten gemäss Regionalplan Radrouten im Landschaftsgebiet sind zu erwähnen:

- Rheinfelderstrasse
- Rothausstrasse
- Breitestrasse (entlang Tram nach Pratteln)
- Birsstrasse (entlang H18) – Fröschnechtrainweg – Fröschnechtweg
- Veloweg vom Schänzli (entlang Trambrücke)
- Velobrücke von Schweizeraustrasse über SBB/A2/A3 ins Freulerquartier – Birsfelden

■ Freizeitaktivitäten

Als wichtige Freizeitaktivitäten sind im orientierenden Planinhalt aufgeführt:

- Die **Mountainbike-Routen (MTB)** im Gebiet Schön matt gemäss LEK sind vom Gemeinderat genehmigt und mit den Nachbargemeinden ab-gesprochen. Es werden nur die eigentlichen MTB-Routen (ohne Zu- und Wegfahrtsstrecken) eingetragen. Im Weiteren ist gemäss Waldge-setz Velofahren nur auf befestigten Strassen (Asphalt, Mergel etc.) er-laubt. In MuttENZ gibt es zahlreiche generelle Fahrverbote auf solchen Wegen. Alle Waldstrassen, die breiter als 2.6m sind, sollen für den nicht motorisierten Zweiradverkehr zu geöffnet werden. Das generelle Fahrverbot ist dabei durch das 3-teilige Fahrverbot (Motorwagen, Mo-torräder, Motorfahrräder) zu ersetzen.
- Als **Galoppstrecke** für Pferdesport wird die Strecke im Stierewald ein-getragen, da diese baulich in Erscheinung tritt (Sand, Holzschnitzel). Es gibt auch Galoppstrecken auf Wiesen ohne baulichen Eingriff (z.B. Rütihard). Diese werden im Strassennetzplan nicht eingetragen.
- Ein **Vitaparcours** bzw. eine **Finnenbahn** sind ebenfalls relevant be-züglich des Verkehrsaufkommens in der Landschaft. Die bestehenden Anlagen Fröschnecht bzw. im Hardwald sind daher mit ihren Start-punkten eingetragen.
- Die geplante Sportanlage Lachmatt ist als mögliche „**Sport- und Er-holungsanlage**“ eingetragen.
- Ebenfalls den Freizeitaktivitäten zugeordnet werden können die beiden **Schiffsstege** auf dem Rhein (v.a. Ausflugsverkehr).

■ Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

Im Landschaftsgebiet gibt es heute einzig die Bushaltestelle Waldhus im Hardwald. Im Zusammenhang mit der geplanten Sportanlage Lachmatt ist im Bereich der Tramwendeschlaufe eine mögliche neue Tramhaltestelle eingetragen.

9.6 Weitergehende Ideen

Im Strassennetzplan Siedlung wurde als weitergehende Idee eine so ge-nannte „Umfahrung Nord“ zur Diskussion gestellt (Verbindung von der Brücke Prattelerstrasse im Gebiet Lachmatt zur Rothausstrasse). Mit dieser Verbindung sollte ein Teil des Verkehrs von Pratteln her nach Basel bzw. nach H18 auf die Rheinfelderstrasse verlagert werden (Entlastung St. Ja-kobs-Strasse durch MuttENZ). Im Rahmen der Diskussion um den Standort für die Kreuzkröten musste diese Idee jedoch aufgegeben werden.

Im vorliegenden Strassenplan Landschaft wurde als weitergehende Idee eine Verlegung der Rheinfelderstrasse mit einer neuen Linienführung ent-

lang der Autobahn A2 zur Diskussion gestellt. Auslöser für diese Idee ist die Tatsache, dass die jetzige Rheinfelderstrasse durch das Gewässerschutzgebiet im Hardwald verläuft. Zur Sanierung dieses Zustandes könnte die Strasse nach Süden an den südlichen Rand der Schutzzone parallel zur Autobahn verlegt werden. Konkrete Linienführungsvarianten wurden bisher noch nicht untersucht.

Der Gemeinderat entschied sich, die Verlegungsvariante von sich aus nicht weiterzuverfolgen. Er wird sich zukünftig für die Sanierung der bestehenden Rheinfelderstrasse mit einer guten Abdichtung in einer Wanne einsetzen.

10 Mitwirkung

10.1 Allgemein

Die öffentliche Mitwirkung begann mit einer Orientierungsveranstaltung für die Bevölkerung am 16. März 2009. Ab diesem Datum bis Ende April 2009 standen die Planungsunterlagen auf der Bauverwaltung sowie auf der Homepage der Gemeinde Muttenz zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Insgesamt gingen auf der Bauverwaltung 29 Stellungnahmen ein; davon 14 von Privatpersonen, 7 von Behörden (Gemeinden, Bürgergemeinden) und 8 von Organisationen.

10.2 Schwerpunktthemen der Mitwirkung

- Zone für öffentliche Werke und Anlagen im Gebiet Lachmatt
Im Zusammenhang mit der Sanierung der Deponie Margelacker sichert sich die Gemeinde in der Lachmatt Flächen für eine neue Sportanlage. Die Mitwirkenden äussern sich grundsätzlich positiv zum geplanten Vorhaben. Seitens der Naturschutzorganisationen wird auf das Beibehalten der Vernetzungsfunktionen des Grüngürtels hingewiesen. Die festgelegte Zone wird als zu gross angesehen.
- Grünzone Schänzli
Die Aufwertung des Schänzliareals in ein extensiv genutztes Freizeit- und Erholungsgebiet unter Berücksichtigung der Trinkwassernutzung und des Naturschutzes (Birsau) wird von den Mitwirkenden mehrheitlich begrüsst.
- Spezialzone Deponie Rütihardhof
Das Vorhaben der Deponie Rütihardhof beurteilen die Mitwirkenden grösstenteils negativ. Vorbehalte betreffend der Erschliessung, des möglichen Auffüllvolumens u.ä. werden angebracht.
- Überlagernde Zone für Rebbau

Die überlagernde Zone für Rebbau regelt die Bauvorschriften für die für den Rebbau nötigen Bauten sowie die ökologischen Anliegen innerhalb des Rebberges. Die Vorgabe von 10 % ökologischer Ausgleichsfläche wird eher negativ beurteilt. Auch bemängeln einzelne Grundeigentümer die Zonenabgrenzung.

■ **Naturschutzzonen / Naturschutz Einzelobjekte**

Seitens der Naturschutzvertreter gingen ausführliche Stellungnahmen zu den Festlegungen der Naturschutzzonen und den Naturschutzobjekten ein. Die Vertreter fordern die Aufnahme von mehr Objekten und die Ausscheidung von grösseren und zum Teil anderen Naturschutzzonen.

■ **Strassennetzplan**

Zur Festlegung der Erschliessungsstrasse zum Geispelhof gingen mehrere Stellungnahmen ein. Bemängelt wird, dass die vorgesehene Erschliessungsstrasse über den Gruthweg wegen der Steilheit und der engen Strassenverhältnisse nicht geeignet ist.

10.3 Behandlung der Stellungnahmen

Die Arbeitsgruppe hat an zwei Sitzungen im Juni 2009 die eingegangenen Stellungnahmen (inkl. Kantonale Vorprüfung) diskutiert und zuhanden des Gemeinderates Änderungs- und Anpassungsvorschläge ausgearbeitet.

Der Gemeinderat behandelte die Mitwirkungseingaben an der Sitzung vom 5. August 2009 und beschloss die Planungsunterlagen mit den im Mitwirkungsbericht aufgeführten Ergänzungen und Änderungen.

Im Wesentlichen berücksichtigte er die Mitwirkungseingaben wie folgt:

- Die Zone für öffentliche Werke und Anlagen im Gebiet Lachmatt wird in der Grösse reduziert auf den Perimeter des Konzeptes Amphibienschutzgebiet Klingenthal-Lachmatt.
- Die Bestimmungen und Planfestlegung zur Spezialzone Deponie Rütihardhof werden fallen gelassen.
- Die ökologischen Vorgaben innerhalb der Rebbauzone werden angepasst und mit der 30 % Regelung für neu angelegte Rebbauflächen ergänzt (gemäss Vorgabe LEK).
- Die Naturschutzzone südlich des Rebberges wird vergrössert. Verschiedene Naturschutz Einzelobjekte werden neu in den Plan aufgenommen.
- Die Geispelgasse und der Gruthweg sind neu als Erschliessungswege zum Geispelhof bezeichnet.

10.4 Informationsveranstaltung zu den Ergebnissen der Mitwirkung

Die Gemeinde lud alle Mitwirkenden am 30. Juli 2009 ein und informierte aus erster Hand über die vorgenommenen Änderungen der Planungsunterlagen aufgrund der Mitwirkung. An der Informationsveranstaltung nahmen rund 20 Personen teil. Fragen und Diskussionen gab es zu den Parkierungsmöglichkeiten im Gebiet Rütihard, zur Aufhebung der Spezialzone B für Glashaushäuser und zur Absicht einer Aussiedlung eines Landwirtschaftsbetriebes. Die Gemeinde nahm die Anregungen auf und unterbreitete die Inputs dem Gemeinderat (siehe auch Aktennotiz der Informationsveranstaltung vom 30. Juli 2009).

11 Kantonale Vorprüfung

Mit dem Schreiben vom 11. Mai 2009 hat der Kanton Basel – Landschaft zur Zonenplanung Landschaft Stellung genommen. Aufgrund der Hinweise der kantonalen Vorprüfung nahm die Gemeinde insbesondere folgende Änderungen an der Planung vor:

- Die Zone für öffentliche Werke und Anlagen im Gebiet Lachmatt wird in der Grösse reduziert auf den Perimeter des Konzeptes Amphibienschutzgebiet Klingenthal-Lachmatt.
- Die Bestimmungen und Planfestlegung zur Spezialzone Deponie Rütihardhof werden fallen gelassen.
- Naturschutzzonen wurden auf verschiedenen Parzellen des Kantons ausgedehnt.
- Diverse Naturschutz Einzelobjekte wurden im Plan aufgenommen.
- Zur Vervollständigung der Planaussage wurden die Fruchtfolgeflächen in einem separaten Plan zur Zonenplanung Landschaft dargestellt.
- An der Besprechung mit dem Amt für Raumplanung wurde festgestellt, dass die archäologischen Schutzzonen auch in den Perimeter Siedlung hineinragen. Die Darstellung der Zonen dient den Planenden als Information. Die Festlegung der Zonen erfolgt beim Kanton. Das kantonale Archäologiegesez regelt den Umgang mit historisch wertvollen Funden. Entsprechend macht es keinen Sinn auf kommunaler Ebene nochmals das Gleiche gesetzlich zu regeln. Zusammen mit dem Amt für Raumplanung wurde entsprechend festgelegt die archäologischen Schutzzonen im orientierenden Inhalt darzustellen und auf die Reglementsbestimmungen zu verzichten.

Die vollständige Liste mit allen Punkten der kantonalen Vorprüfungen und den Erwägungen und Beschlüsse des Gemeinderates befinden sich im Anhang 3 dieses Dokumentes.

12 Beschlüsse des Gemeinderates

Im Nachgang der öffentlichen Mitwirkung und nach Abschluss der Kommissionsarbeit meldete sich der Grundeigentümer der Parzelle Nr. 4242 (Herr Dobler) beim zuständigen Gemeinderat. Er beantragte, die Umzonung seiner Parzelle von der Spezialzone B für Glashausgärtnereien in die Landwirtschaftszone rückgängig zu machen und die bisherige Nutzung weiterhin zu gewährleisten.

Die vorberatende Kommission entschied für die Umzonung der Spezialzone in die Landwirtschaftszone aufgrund folgender Überlegungen:

- Die Ausscheidung Spezialzone B für Glashausgärtnereien wurde in den siebziger Jahren (vor Inkrafttreten des eidg. Raumplanungsgesetzes) von der Gemeinde als „Spezialfall“ beschlossen. Dies auch in der Absicht, das ganze Gebiet mit einer für diese Nutzungen nötigen breiten Strasse zu erschliessen. Das Erschliessungsprojekt wurde nie realisiert und die Erschliessungsqualität durch den alten Dorfkern von Muttenz ist bis heute ungenügend.
- Mit den Festlegungen im Strassennetzplan Landschaft beabsichtigt die Gemeinde die Reduktion des Durchgangsverkehrs über die Eigentalsstrasse Richtung Sulzkopf. Dem zuwiderlaufend verursacht die Ausscheidung von „Gewerbegebieten“ im Landschaftsgebiet Mehrverkehr.
- Um die Wirtschaftlichkeit einer „Glashausgärtnerei“ in der heutigen Zeit sicherstellen zu können, muss der Betrieb genügend Ware umsetzen und vor allem den Handel von Gärtnereizubehör verstärken. Die Nutzung des Areals wird sich – sofern der unternehmerische Erfolg angestrebt wird - Richtung „Gartencenter“ verschieben. Die Belastungen der Umgebung werden entsprechend steigen. Konflikte mit anderen Nutzungen im Landschaftsgebiet und mit Anwohnern werden zunehmen.

Der Gemeinderat hat die Argumente in seinem Beschluss gegeneinander abgewogen und beschloss auf der Parzelle Nr. 4242 weiterhin eine Spezialzone für Gärtnerei auszuscheiden. Ziel ist es, damit den heutigen Bestand der Anlagen zu sichern und eine angemessene Erweiterung zu ermöglichen. Der Betrieb soll weiterhin Garten- und Zierpflanzen vor Ort produzieren können. Andere Nutzungen will der Gemeinderat – wenn überhaupt - nur im untergeordneten Mass zulassen.

Mit entsprechenden Bestimmungen beschränkt der Gemeinderat den Verkauf sowie die Pflege und die Veredlung von nicht an Ort produzierten Pflanzen und Gärtnereizubehör auf ein untergeordnetes Mass. Zudem beschränkt er den Wohnungsbau auf eine Wohneinheit für den Betriebsinhaber.

ber oder für standortgebundenes Personal. Er legt weiter fest, in welchem Umfang Erweiterungsbauten errichtet werden dürfen.

Der Gemeinderat beschloss die gesamte Zonenplanung Landschaft an der Sitzung vom 12. August 2009 und überwies die Unterlagen inkl. der beschriebenen Ergänzungen an die Gemeindekommission und die Gemeindeversammlung.

13 Würdigung der Planung

Die im Konzept der räumlichen Entwicklung (KORE) beschriebenen Ziele werden stufengerecht umgesetzt: Die Planung schafft die raumplanerischen Voraussetzungen für eine ökologisch und ökonomische Landwirtschaft, schafft Naturschutzzonen für besonders schützenswerte Gebiete und Gewässer und bildet die Grundlage für diverse Aufwertungsmassnahmen. Grössere zusammenhängende, weitgehend unbebaute Gebiete ausserhalb der Bauzonen, werden erhalten. Sie berücksichtigt zudem in hohem Masse die Anforderungen des Sachplanes Fruchtfolgeflächen.

Die Zonenplanung Landschaft der Gemeinde Muttenz reagiert auf sämtliche von der Gemeinde zu Beginn der Revision formulierten Ziele (siehe 1.2 Planungsziele Zonenplanung Landschaft):

- Sie regelt die Kanalisation und Konzentration der Freizeit- und Erholungsnutzungen in der Spezialzone für Ausflugsziele (Ziffer 11).
- Sie schafft die Grünzone Schänzli und verankert darin das Raumkonzept Freizeit- und Erholungsnutzung Areal Schänzli (Ziffer 7).
- Sie ermöglicht die zonenrechtliche Ansiedlung einer Sportanlage in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen in der Lachmatt (Ziffer 6).
- Sie schafft die Voraussetzung für den Aufbau und den Betrieb einer Windenergieanlage im Gebiet Hardacher.
- Sie antwortet im Strassennetzplan Landschaft auf die Verkehrsfragen im Landschaftsgebiet. Der Strassennetzplan setzt in der Strassenhierarchie Prioritäten.
- Sie gestattet die temporäre Lagerung von Materialien in der Spezialzone Zwischenlager (Ziffer 8).
- Sie bestimmt die ökologische Aufwertung der Rebbaugelände durch die Festsetzung der ökologischen Ausgleichsflächen und der Ausscheidung von zusätzlichen Naturschutzzonen innerhalb des Rebberges.
- Sie setzt die zonenrechtlich relevanten Massnahmen aus dem LEK um (Ziffern 5; 7; 12 bis 19; 21 bis 23; 25 und 29)

Die Zonenplanung Muttenz erfüllt die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Nachhaltigkeit in hohem Masse. Als Produkt von verschie-

denen Planungspartnern ist sie breit abgestützt. Die beantragten Änderungen der Zonenplanung Landschaft sind für die Gesamtentwicklung der Gemeinde Muttenz wünschbar und nötig.

Der Gemeinderat Muttenz ersucht die Gemeindekommission, die Gemeindeversammlung und danach den Regierungsrat die Zonenplanung Landschaft gutzuheissen.

Muttenz, den

Im Namen des Gemeinderates

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter

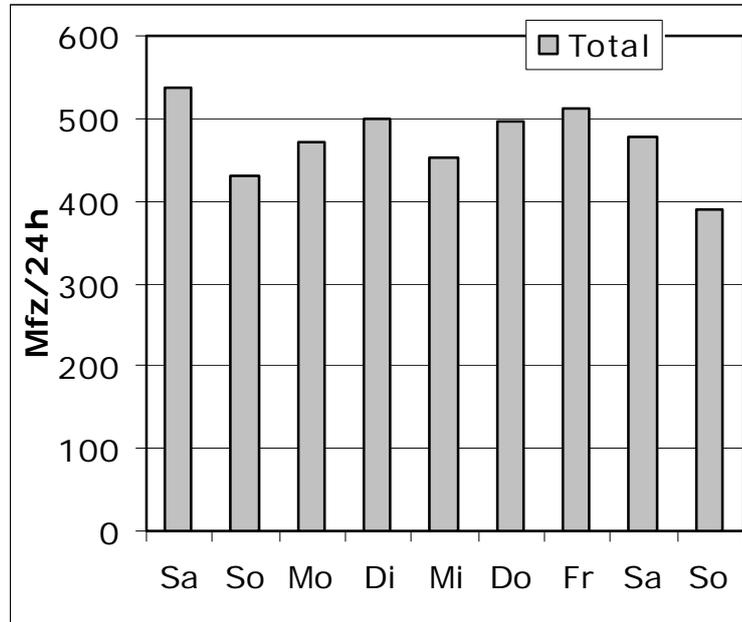
Peter Vogt

Urs Girod

Anhang 2: Verkehrszählung Weiherstrasse

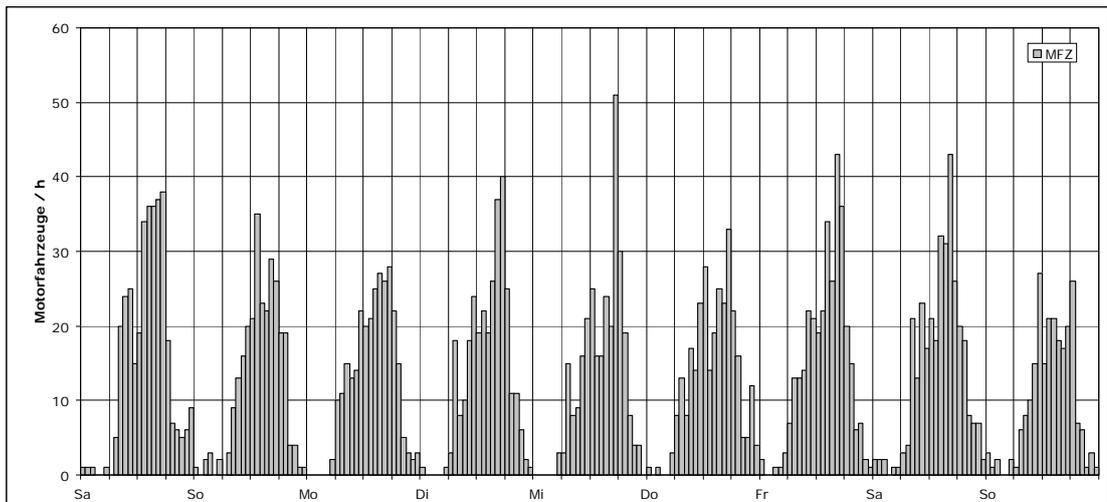
Weiherstrasse (29. März bis 7. April 2008)

Wochenganglinie

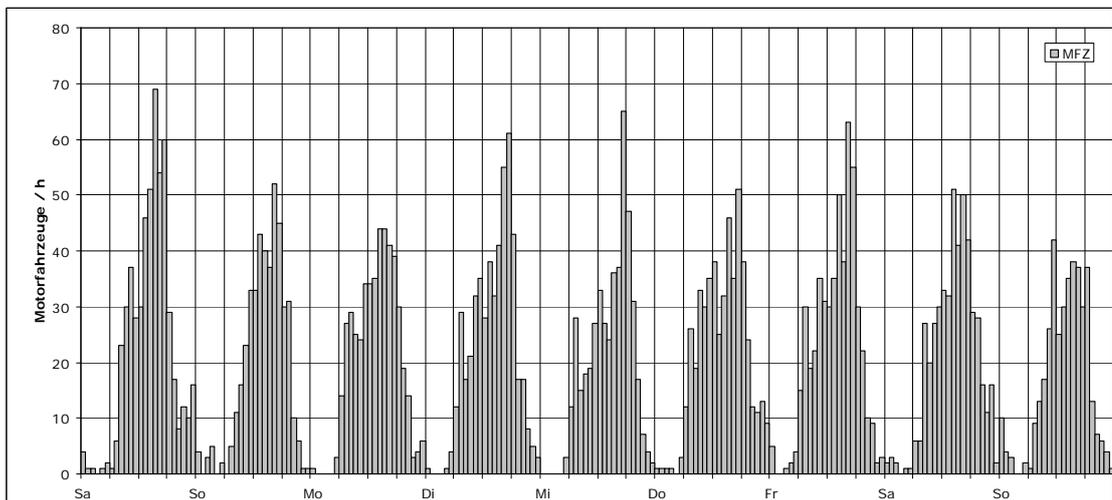


Tagesganglinien

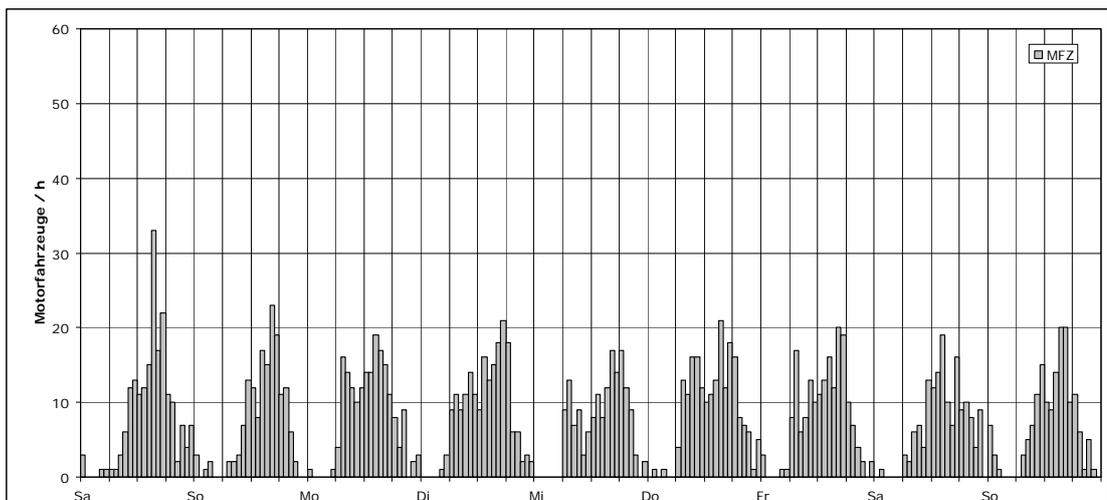
bergwärts



talwärts



Querschnitt



Anhang 3: Vorprüfung Gemeinde Muttenz, Zonenvorschriften Landschaft

Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft

Nr.	Kap.	Thema	Anliegen	j	n	k	Stellungnahme/Beschluss Gemeinderat
1.1	Plan	Bezugsgebiet	Mit dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft sind die Parz. 3669 und 1609 mit einer Mutation zum Zonenplan Siedlung in dieses Planungsinstrument einzufügen.	x			Die Mutation wird mit den Genehmigungsunterlagen eingereicht.
1.2	Plan	Bezugsgebiet	Aussagen für Gebiete ausserhalb des Perimeters (z.B. Archäologische Schutzzone Nr. 29) sind zu löschen.	x			Die archäologischen Schutzzonen werden neu in den orientierenden Planinhalt übertragen.
1.3	6	Zone für öffentliche Werke und Anlagen	Sofern am Standort Lachmatt festgehalten wird, so ist die ÖW-Zone flächenmässig auf das notwendige Mass zu verkleinern.	x			Die ÖW – Zone wird auf das nötige Mass verkleinert.
1.4	7	Grünzone Schänzli	Der Gemeinde wird sehr nahe gelegt, zumindest für das Gebiet nördlich des Siedlungstrenngürtels von einer Umzonung der ÖW-Zone in eine Grünzone abzusehen.			x	
1.5	10	Spezialzone Deponie Rütihardhof	Die Bezeichnung „Deponie“, ist aufgrund des Bundesrechtes und der Technische Verordnung über Abfälle, sachlich nicht gerechtfertigt. Eine Ausscheidung einer Spezialzone Deponie ist deshalb nicht möglich.	x			Die Bestimmungen zur Deponie Rütihardhof fallen weg.
1.6	12	Überlagernde Zone für Rebbau	Es soll eine Nutzungszone (Rebbauzone) ausgeschieden werden und nicht eine überlagernde Schutzzone.		x		Die Gemeinde hält an der überlagernden Zone fest. Die Zone regelt in erster Linie das Nutzungsmass für die „Rebhäuschen“.

Gemeinde Muttenz: Mitwirkungsbericht - Liste der Stellungnahmen aus der öffentliche Mitwirkung

Nr.	Kap.	Thema	Anliegen	j	n	k	Stellungnahme/Beschluss Gemeinderat
1.7	13	Naturschutzzone / Naturschutzeinzelobjekte	Im Zonenplan sind Elemente als kommunale Naturschutzzone resp. als kommunale Naturschutz-Einzelobjekte nachzutragen.				<p>Der Perimeter der Naturschutzzone Nr. 6 wird nach Süden arrondiert. Die für den Orchideen-Schutz reservierten Flächen werden in der Naturschutzzone Nr. 1 (östliche Parzellen) resp. Nr. 8 ergänzt. Der Vernetzungskorridor wird so weit möglich in die Naturschutzzone Nr. 8 integriert. Zwei Trockenmauern und zwei Weiher werden nachgetragen. Nicht nachgetragen werden Einzelobjekte innerhalb von Schutzzonen; sie sind ausreichend geschützt.</p> <p>Nicht als Naturschutzzonen resp. -objekte nachgetragen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Vernetzung der Amphibienpopulationen in der Lachmatt. Sie ist Aufgabe des Kantons im Rahmen des Umsiedlungsprojekts für die Kreuzkröte. Das Amphibienkonzept wird im orientierenden Planinhalt ergänzt. Allfällig realisierte Vernetzungselemente werden in der nächsten Zonenplanung berücksichtigt; derzeit bestehen keine entsprechenden Werte. 2) das Grünland auf Parzelle Nr. 1024: kleinflächige, magere Bereiche im Mittelhang. Gemäss LEK soll der Wert erhalten bleiben, eine Naturschutzzone für das hochgradig isolierte Objekt erachtet die Gemeinde aber als nicht adäquat. 3) die Parzelle Nr. 2560: brachliegende Rebparzelle, Schutz als Magerwiese nicht gerechtfertigt. 4) Hecke Seemättli steht im Widerspruch zu den Planungen in der ÖW-Zone Nr. 7 Lachmatt. Soweit möglich, soll das Objekt in die Planung integriert und erhalten bleiben. 5) Erweiterung der Naturschutzzone Nr. 1: Der aktuelle Naturwert der vorgeschlagenen Parzellen rechtfertigt die Ausweisung nicht.
1.8	16	Landschaftsschutzzonen / Freihaltebereich Bauten und Anlagen	Im Freihaltebereich werden explizit Bauten und Anlagen ausgeschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass dies auch die Absicht ist für die beiden Landschaftsschutzzonen, obwohl im Zonenreglement keine entsprechende Bestimmung vorhanden ist.		x		Die Reglementstexte der beiden Landschaftsschutzzonen enthalten diese Bestimmung nicht. Das Bauen innerhalb der Landschaftsschutzzone erfolgt nach den bestehenden kantonalen Vorgaben. Eine zusätzliche Regelung wird als nicht nötig erachtet.
1.9	18	Uferschutzzone Auenrevitalisierung Schänzli	Mit der Auenrevitalisierung wird das Abflussverhältnis in der Birs beeinträchtigt. Dieser Sachverhalt ist bei der Wasserversorgungsplanung der Gemeinde Muttenz zu berücksichtigen.			x	
1.10	22	Archäologische Schutzzonen	Analog zu den Naturschutzzonen sind auch die Archäologischen Schutzzonen mit Beschreibung und Begründung unter Ziffer 36 aufzuführen.		x		Gemäss Besprechung mit dem ARP werden die archäologischen Schutzzonen neu in den orientierenden Planinhalt übertragen. Die Reglementsbestimmungen fallen weg. Die Objekte werden im Anhang mit Namen aufgeführt.

Gemeinde Muttenz: Mitwirkungsbericht - Liste der Stellungnahmen aus der öffentliche Mitwirkung

Nr.	Kap.	Thema	Anliegen	j	n	k	Stellungnahme/Beschluss Gemeinderat
1.11	23	Denkmalschutz – Einzelobjekte	Es sind 2 Objekte (Hardwasser AG und Burghaldenstr. 12) „kommunal zu schützen“.	x			Die Gemeinde verzichtet im Moment auf die Unterschutzstellung des einen Gebäudes (Burghaldenweg ist innerhalb Zonenplan Siedlung). Die Gemeinde geht das Ganze mit den Objekten innerhalb des Zonenplanes Siedlung an.
1.12	Plan	Orientierender Planinhalt	Es müssen noch Ergänzungen gemacht werden zu: Fruchtfolgeflächen Wald / Waldgrenzen Naturschutz Gewässer Grundwasserschutzzonen	x			Wo möglich und sinnvoll werden die Objekte im orientierenden Inhalt ergänzt. Für die Fruchtfolgeflächen wird ein eigener Plan im Massstab 1:10'000 erstellt.
1.13		Zonenreglement Landschaft (3. Bestandteile und Geltungsbereich)	Aufgrund der Formulierung ist unklar, ob das SBB-Areal innerhalb des Perimeters des Zonenplans Landschaft liegt.	x			Text wird angepasst.
1.15	4	Zonenreglement Landschaft (4. Gliederung)	Es müsste wohl „Bezugsgebiet“ statt „Beizugsgebiet“ heissen. Im Zonenreglement und in der Legende sind die gleichen Begriffe zu verwenden.	x			Text wird angepasst.
1.16	5	Zonenreglement Landschaft (5. Landwirtschaftszone, Abs. 3)	Sollte die Revision des RGB wie vorgesehen angenommen werden, müssten diese Bestimmungen wieder angepasst werden. Es empfiehlt sich, auf das übergeordnete Raumplanungsrecht mit einer Fussnote hinzuweisen.	(x)			RPG Revision ist unsicher. Eine ergänzende Formulierung wird aber aufgenommen.
1.17	5	Zonenreglement Landschaft (5. Landwirtschaftszone, Abs. 4)	Betriebe nach Art. 16a Abs. 3 RPG bedürfen einer eigenständigen Zone. Insofern ist es nicht nötig, dies in Abs. 4 auszuschliessen. Absatz 4 ist zu streichen.	x			Abs. wird gestrichen.
1.18	5	Zonenreglement Landschaft (5. Landwirtschaftszone, Abs. 5)	In Abs. 5 wird der Rebbau ausschliesslich in die kommunale Rebbauzone verwiesen. Es ist nicht Sinn und Zweck der kommunalen Rebbauzone zu definieren, wo ausschliesslich Rebbau betrieben werden darf. In der neu geplanten Rebbauzone sind zudem nicht alle momentan legal bewirtschafteten Rebbauzonen enthalten. Abs. 5 ist deshalb ersatzlos zu streichen.		x		Die Gemeinde hat die Absicht, den Rebbau auf die definierte Rebbauzone zu beschränken. Mit diesem Ausschluss kann dies, wie im Vorprüfungsbericht auch festgestellt, sicher gestellt werden.
1.19	7	Zonenreglement Landschaft (7. Grünzone Schänzli)	Es fehlt eine Regelung darüber, welche Vorschriften vor Inkrafttreten des Quartierplans gelten.	x			Es gelten die Bestimmungen der Grünzone nach RGB. Die Ziffer wird entsprechend ergänzt.

Gemeinde Muttenz: Mitwirkungsbericht - Liste der Stellungnahmen aus der öffentliche Mitwirkung

Nr.	Kap.	Thema	Anliegen	j	n	k	Stellungnahme/Beschluss Gemeinderat
1.20	8	Zonenreglement Landschaft (8. Spezialzone Zwischenlager)	Für die Lagerung von Abfällen schreibt das Bundesrecht (TVA) vor, welche Anforderungen (technische Einrichtungen, Betriebe) erfüllt sein müssen. Vor allem die baulichen Voraussetzungen dürfen in der Spezialzone kaum zu erfüllen sein, sodass die Nutzung der vorgesehenen Spezialzone immer wieder zu Diskussionen führen wird. Wir empfehlen, auf die Spezialzone Zwischenlager zu verzichten. Sollte daran festgehalten werden, so sind griffigere Bestimmungen festzulegen.	x			Die Formulierungen werden präzisiert.
1.21	11	Zonenreglement Landschaft (11. Spezialzone für Ausflugsziele)	Als erster Absatz ist ein Zweckartikel einzufügen. Abs. 3: Zum besseren Verständnis schlägt der Kanton folgende Formulierung vor: „Als angemessene Erweiterung gilt eine Vergrösserung des oberirdischen Bauvolumens um gesamthaft 10% nach Inkrafttreten dieser Vorschriften, wobei mehrere Erweiterungsetappen gesamthaft berücksichtigt werden“.	x			Text wird wie vorgeschlagen ergänzt.
1.22	12	Zonenreglement Landschaft (12. Überlagernde Zone für Rebbau)	Abs. 2: Die Bestimmungen in Bst. H) (400m2 Reben) erscheint dem Kanton zu grosszügig. Er empfiehlt, die Mindestfläche an Bestockung mit Reben deutlich zu erhöhen.		x		Die festgelegte Mindestgrösse von 400 m2 erachtet der Gemeinderat als sinnvoll. Im Besonderen die Kleinstproduzenten sind darauf angewiesen ihr Material im Rebberg lagern zu können.
1.23	12	Zonenreglement Landschaft (12. Überlagernde Zone für Rebbau)	Abs. 3: Zum Bst. F): Die Massvorschriften für Vorplätze ist zu detailliert und dürfte in der Praxis angesichts der „dynamischen Prozesse“ auf solche Grundstücke kaum vollziehbar sein.			x	
1.24	12	Zonenreglement Landschaft (12. Überlagernde Zone für Rebbau)	Abs. 6 und 7: Die Kantonale Rebbaugesetzgebung verlangt bereits ab 20 Aren Rebflächen für AOC die Bewirtschaftung nach ökologischem Leistungsnachweis ÖLN. Darin sind gewisse Anteile an ökologischen Ausgleichsflächen vorgeschrieben. Es ist nicht Sinn und Zweck einer kommunalen Rebbauzone zu definieren, wo wie viel ökologische Ausgleichsfläche sinnvoll ist. Die Absätze 6 und 7 sind ersatzlos zu streichen, Abs. 1 ist entsprechend anzupassen.	(x)			Aufgrund der Mitwirkungseingaben werden unter Ziffer 12 des Reglements neu 30% aller noch nicht bestockten Flächen für den ökologischen Ausgleich gesichert (gemäss Ziel LEK). Ökologische Auflagen für die bestehenden Rebkulturen entfallen somit. Zudem werden weitere wertvolle Flächen, die im Entwurf noch in der Zone für Rebbau lagen, gezielt als Naturschutzzone gesichert (Erweiterung der Naturschutzzone Nr. 8).
1.25	13	Zonenreglement Landschaft (13. Naturschutzzone / Naturschutzeinzelobjekte)	Als erster Absatz ist ein Zweckartikel einzufügen. Es fehlen Angaben zu den spezifischen Schutz- und Pflegemassnahmen der unterschiedlichen Naturschutzeinzelobjektentypen (Weiher, Quellen, Hecken etc.). Sie sind im Zonenreglement objekttyp-spezifisch nachzutragen.	x			Ein Zweckartikel wird ergänzt (gemäss § 10 RBV). Für die Einzelschutzobjekte wird davon abgesehen, spezifische Angaben zu liefern. Die Lage und Ausdehnung der (nicht punktförmigen) Objekte geht aus dem Zonenplan hervor. Die Bestimmungen im Zonenreglement sind für diese einfachen Objekte präzise genug formuliert; im Vordergrund steht der Schutz vor direkter Zerstörung. Objektpezipische Schutz- und Pflegemassnahmen sind nicht zweckmässig.

Gemeinde Muttenz: Mitwirkungsbericht - Liste der Stellungnahmen aus der öffentliche Mitwirkung

Nr.	Kap.	Thema	Anliegen	j	n	k	Stellungnahme/Beschluss Gemeinderat
1.26	13	Zonenreglement Landschaft (13. Naturschutzzone / Naturschutzeinzelobjekte)	Abs. 1: Die Klammerbemerkungen sind schwer verständlich. Grundsätzlich sollte auf Klammerbemerkungen in Gesetzestexten verzichtet werden. Auf die Anhänge ist besser in Fussnoten zu verweisen.	x			Die Klammerbemerkung wird inhaltlich angepasst und als Fussnote dargestellt.
1.27	14	Zonenreglement Landschaft (14. Landschaftsschutzzone Feldbäume)	Die ökologische Erhaltung des Feldbaumbestandes wird begrüsst. Die Vorschriften gemäss Abs. 2 sind jedoch schwer bzw. kaum durchsetzbar. Der Kanton empfiehlt, diesen Absatz zu streichen oder höchstens als wünschenswerte Aufforderung zu formulieren.			x	
1.28	17	Zonenreglement Landschaft (17. Uferschutzzone)	Abs. 6: Der zweite Satz betreffend Tränkestelle für das Vieh ist wie folgt zu ändern: „Tränkstellen für das Vieh im Gewässer sind nicht zulässig.“ Auch punktuelle Viehtränken beeinträchtigen das Gewässer: einerseits wird der Uferbereich an diesen Stellen durch Zertrampelung geschädigt und andererseits wird das Gewässer durch die Abgänge des Viehs verunreinigt.	x			Text wird angepasst.
1.29	17	Zonenreglement Landschaft (17. Uferschutzzone)	Abs. 7: Je nach Situation ist es möglich, dass Gewässer keine gewässergerechte Ufervegetation besitzt. Der Kanton empfiehlt folgende Formulierung: „Innerhalb der Uferschutzzone ist eine gewässergerechte Ufervegetation ausbilden zu lassen (Baum-/Strauchgürtel und/oder Hochstaudenflur). Sie ist fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten.“	x			Text wird angepasst.
1.30	21	Zonenreglement Landschaft (21. Schutzzone Hardwald)	Abs. 3: Der Kanton empfiehlt, den letzten Satz mit „... beziehungsweise des Kantons“ zu ergänzen. Damit wird der Bezug zu § 8 des kantonalen Waldgesetzes klar. Bewilligungsbehörde kann auch der Kanton sein.	x			Text wird angepasst.
1.31	21	Zonenreglement Landschaft (21. Schutzzone Hardwald)	Abs. 4: Es ist ein Vorbehalt bezüglich dem Waldentwicklungsplan (WEP) zu machen („... sind in diesem Gebiet vorbehaltlich dem WEP erwünscht.“)		x		WEP ist Richtplan und kann nicht Vorbehalte in einem Zonenreglementes bewirken.
1.32	21	Zonenreglement Landschaft (21. Schutzzone Hardwald)	Der sich zurzeit in Erarbeitung befindende WEP Schauenberg-Hard-Birseck ist das Planungsinstrument auf überbetrieblicher Ebene. Der WEP ist für die Behörden von Gemeinden und Kanton verbindlich. Mit der vorliegenden Formulierung in Abs. 4 wird dem WEP vorgegriffen und es können Differenzen zwischen WEP und Zonenreglement entstehen.			x	Die Nutzungsplanung ist für den WEP eine verbindliche Grundlage.

Gemeinde Muttenz: Mitwirkungsbericht - Liste der Stellungnahmen aus der öffentliche Mitwirkung

Nr.	Kap.	Thema	Anliegen	j	n	k	Stellungnahme/Beschluss Gemeinderat
1.33	23	Zonenreglement Landschaft (23. Denkmalschutz-Einzolobjekt)	Die Schutzbestimmungen für denkmalgeschützte Objekte im ZPL beziehen sich nicht auf Gebäude. Für die beiden oben erwähnten Bauinventar-Objekte könnte deshalb aus dem Zonenreglement Siedlung der Artikel 20.1 als Schutzbestimmung ins Zonenreglement Landschaft übernommen werden. Auf die Anhänge ist besser in Fussnoten zu verweisen.		x		Die Gemeinde verzichtet im Moment auf die Unterschutzstellung des einen Gebäudes (Burghaldenweg ist innerhalb Zonenplan Siedlung?). Die Gemeinde geht das Ganze mit den Objekten innerhalb des Zonenplanes Siedlung an.
1.34	24	Zonenreglement Landschaft (24. Gestaltung von Bauten u. Anlagen)	Abs. 3: Ein Umgebungsgestaltungsplan ist nicht für jedes Bauvorhaben erforderlich und wird von der Fachstelle Natur- und Landschaft ohnehin nach Bedarf angefordert. Für geringfügige Bauvorhaben (Um- und Anbauten) ist ein Umgebungsgestaltungsplan irrelevant.		x		Die Gemeinde verlangt den Plan und erachtet dies als wichtiges Instrument für die Einflussnahme bei der Gestaltung der Landschaft. Der Plan enthält alle relevanten Elemente der Umgebungsgestaltung. Gibt es keine relevanten Elemente braucht es den Plan auch nicht.
1.35	24	Zonenreglement Landschaft (24. Gestaltung von Bauten u. Anlagen)	Abs. 6: Es ist folgender Text zu ergänzen: „Für Schutthöhen bis 20 cm kann eine einfache Bewilligung durch das Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Bodenschutz, erteilt werden.“		x		Dies ist eine Verwaltungspraxis. Die Gemeinde will diese Praxis nicht zu Gesetz machen und verzichtet auf die Festlegung.
1.36	28	Zonenreglement Landschaft (28. Förderbeiträge und Vereinbarungen)	Abs. 3: Der Kanton empfiehlt eine Präzisierung, die klar stellt, dass es sich bei den erwähnten Naturobjekten um Objekte handelt, die nicht in den Zonenvorschriften behandelt werden.		x		Der Reglementstext lässt dies offen.
1.37	31	Zonenreglement Landschaft (31. Übergangsbestimmungen)	Vollzugsbehörde wäre aufgrund Art. 25 Abs. 2 RPG die kantonale Baubewilligungsbehörde. Diese Bestimmung verursacht jedoch einen unverhältnismässig hohen Vollzugaufwand. Die Bestimmung ist zu streichen.		x		Die Bestimmung wird beibehalten.
1.38		Abschnitt Orientierender Planinhalt	Der Kanton empfiehlt, im Anschluss an den verbindlichen Inhalt des Zonenreglementes einen neuen Abschnitt „Orientierender Planinhalt“ aufzunehmen, in welchem die im ZPL unter diesem Titel dargestellten Inhalte aufgelistet und kurz erläutert werden. Darin könnten auch die jetzt unter Ziffer 35, 1. und 3. angeführten Schutzobjekte, die in der vorliegenden Fassung zwischen verbindlichen Inhalten positioniert sind, eindeutig zugeordnet werden.	x			Der Anhang wird neu strukturiert.
1.14	SNP	Wanderwege	Die Umlegung der Wanderwegverbindung im Gebiet Zinggbrunn und des neuen Wanderwegs zur Verbindung der Wanderroute im Hardwald wird zugestimmt.			x	Kenntnisnahme
1.39	SNP	Möglicher öffentlicher Parkplatz	Optionen für Parkplätze sind im orientierenden Planinhalt darzustellen.		x		Die Gemeinde legt mit dem SNP strategisch fest, wo zukünftig Parkplätze erweitert resp. neu gebaut werden sollen. Einen Eintrag im orientierenden Inhalt müsste ein anderes Verfahren vorausgehen.

Gemeinde Muttenz: Mitwirkungsbericht - Liste der Stellungnahmen aus der öffentliche Mitwirkung

Nr.	Kap.	Thema	Anliegen	j	n	k	Stellungnahme/Beschluss Gemeinderat
1.40	SNP	Kantonsstrasse	Die Prattelnstrasse und der Autobahzubringer (Rheinfeldstrasse – Sternenfeld) sind als Versorgungsrouten Typ 2 zu ergänzen.	x			Der Plan wird ergänzt.
1.41	SNP	Gewässer	Der Strassennetzplan ist mit allen öffentlichen Gewässern, offene und eingedolte Abschnitte, gemäss kantonalen Rahmenbedingungen zu ergänzen.	x			Der Plan wird ergänzt.
1.42.	SNP	Galopp-, Mountainbikestrecke und andere Infrastrukturen	Die im orientierenden Planinhalt dargestellten Galopp-, Mountainbikestrecken und andere Infrastrukturen werden im Rahmen der Erarbeitung des Waldentwicklungsplanes Schauenburg-Hard-Birseck als Grundlagen beigezogen.			x	Kenntnisnahme
1.43	SNP	Darstellung Waldareal	Die Waldflächen sind gemäss Waldkarte vom 10.2.09 zu übernehmen.			x	Kenntnisnahme